Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 206. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 5. Mai 1875.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

60. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 4. Mai.)

11 Uhr. Am Ministertisch Friedenthal, Ministerialdirector Marcard und andere Commissare.

Dem Abg. Lasker wird zur vollständigen Wiederherstellung seiner Gesundheit ein sechswöchentlicher Urlaub ertheilt.

Das Haus wählt zunächst an Stelle des verstorbenen Abg. Born zum Mitgliede der Central-Commission für Regelung der Grundsteuer durch Acclamation den Abg. Mohr, den der Abg. Petri im Namen sämmtlicher nassauischen Abgeordneten vorgeschlagen hat.

Dann beginnt das Haus die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen, sowie die Bildung von Waldgenossenschaften. — Der Gesetzentwurf ist in der Commission bedeutend abgeändert und ihm folgende Ueberschrift gegeben: Gesetzentwurf, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

§ 1 enthält die allgemeine Bestimmung: Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Corporations-, Genossenschafts- und Institute-Forsten sowie der schleswig-holsteinischen sogenannten Bondenholzungen bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

Abg. Parisius beantragt im Interesse der Selbstverwaltung dem Paragraphen folgenden Zusatz zu geben: „diejenigen, welche die Beschränkung der Gemeinden in der Bewirthschaftung ihrer Forsten betreffen, nur bis zum 1. Januar 1878." — Der Antragsteller zieht jedoch dieses Amendement zurück und behält sich vor, seinen Zweck durch eine Resolution weiter zu verfolgen.

§ 2 handelt von den Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren, als da sind Versandung künstlicher oder natürlicher Wasserläufe, Ueberschüttung mit Erde oder Steingeröll, Verminderung des Wasserstandes u. a. m.; in allen diesen Fällen kann sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke als auch die Ausführung von Waldculturen oder sonstigen Schutzanlagen angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

Abg. Parisius beantragt diese Beschränkungen nur dann eintreten zu lassen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Abg. Pfafferott glaubt, daß der § 2 zu tief in die Rechte des Privateigenthümers eingreift. Seine Fassung lasse auch nicht klar genug erkennen, daß es sich in Wahrheit lediglich um Beschränkungen des Privatwaldeigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohles handle.

Abg. Bening: Um den Erlaß der nothwendigen Bestimmungen zur Erhaltung des Waldbestandes zu ermöglichen, muß man entweder ein allgemeines Princip aussprechen, welches die Fälle, in denen eine Beschränkung der freien Verfügung eintreten soll, erkennbar macht, oder diese Fälle im Einzelnen bezeichnen. Regierung wie Commission haben den letzteren Weg gewählt, weil der erstere in Folge der nicht zu vermeidenden allgemeinen Ausdrücke zur Unklarheit führt. Der § 2 ist daher nach den Beschlüssen der Commission anzunehmen.

Abg. Parisius vertheidigt sein Amendement; wenn es sich um ein öffentliches Interesse handelt, ist es auch nöthig, dies klar im Gesetze auszudrücken, damit das Verwaltungsgericht bei jeder Entscheidung in dieser Richtung sich äußere und nicht etwa in die Lage komme, die beschränkenden Schutzmaßregeln auch im Privatinteresse vorzunehmen.

Minister Dr. Friedenthal: Der erste Redner hat mit Recht aus meinen einleitenden Bemerkungen in der ersten Lesung die Ausführung entnommen, daß man zweifelhaft sein könne, ob dieses Gesetz weittragende Wirkungen in der Richtung der Erhaltung des Waldbestandes haben wird. Daraus folgt aber nicht, was der Redner gefolgert hat, daß man dem Gesetz die Zustimmung nicht geben könne, weil es zu weit in das Recht des Privateigenthums eingreife, sondern daß, wenn dieser erste Schritt zur Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse nicht zum Ziele führt, weitere Schritte werden gethan werden müssen, die mehr in das Privatinteresse eingreifen. Wenn die Regierung beantragt hätte, den ganzen Waldbestand zu untersuchen, um festzustellen, wo das öffentliche Interesse in höherem oder geringeren Maße vorwiegt, und ihn in einer gewissen Ausdehnung unter staatliche Aufsicht zu stellen, würde sie bei Ihnen Entgegenkommen gefunden haben? Würde nicht gerade von Seiten der näheren Freunde des Redners eine außerordentliche Stärkung der Machtvollkommenheit des Staates in der Erstreckung solcher Aufsichtsrechte über einen großen Theil des Privateigenthums gefunden worden sein? Der Gedanke des Antrages Parisius ist ein vollkommen richtiger, läßt sich aber in eine gesetzgeberische Form nicht bringen; er ist ein gesetzgeberisches Motiv. Gerade deshalb, weil die früheren Vorlagen nur allgemeine Ausdrücke enthielten, als „öffentliches Interesse", „Landesculturinteresse" u. s. w., sind sie gescheitert. Der Richter wird dadurch gezwungen, nach diesem allgemeinen Kriterium in jedem einzelnen Falle zu verfahren, eine Aufgabe, die er nicht immer erfüllen kann. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, die einzelnen Fälle bestimmt in dem Gesetz niederzulegen, welche als Richtschnur für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes dienen sollen.

Abg. Schlieper (Altena-Iserlohn) hält die Bestimmung des Absatz d. im § 2, „betreffend Gefahr einer Verminderung des Wasserstandes der Flüsse durch Zerstörung der Waldbestände" für sehr wünschenswerth, ja für nothwendig. In den südlichen und westlichen Industriebezirken Westfalens und den angrenzenden Kreisen der Rheinprovinz, wo die Gebirgsbäche einer sehr großen Masse kleinerer und mittlerer Fabriken als Bewegungskraft dienten, sei es längst erwiesene Thatsache, daß die Beständigkeit des Wasserstandes allenthalben da abnähme, wo die Waldungen des Quell- und Flußgebietes plötzlich und rücksichtslos abgetrieben, daß dagegen diese Beständigkeit sich nicht allein erhalte, sondern augenscheinlich verbessere, da, wo die Holzbestände im Besitze von Gemeinden oder wirthschaftlich wohlunterrichteter größerer Besitzer rationell bewirthschaftet würden. Er bitte deshalb dringend um Annahme der Bestimmung.

Ref. Bernhardt: Das Eigenthum hat nur da seinen Werth, wo die öffentliche Ordnung als höheres Prinzip darüber steht. Daraus erledigen sich die in der Commission und im Hause vom juristischen Standpunkt vorgebrachten Bedenken; vom praktischen Standpunkt empfiehlt sich der § 2 in der Fassung der Commission.

§ 2 wird unverändert angenommen.

Nach § 3 kann der Antrag auf Erlaß von Schutzmaßregeln gestellt werden von jedem gefährdeten Interessenten, von Communalverbänden jeder Art, für alle in ihrem Bezirke vorkommenden Fälle und von der Landespolizeibehörde.

§ 4 bestimmt, daß die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke sich den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen unterwerfen müssen, doch können sie volle Entschädigung beanspruchen und außerdem verlangen, daß ihnen die Herstellung der Schutzanlagen auf eigene Kosten überlassen werde.

Abg. Nasse weist auf die bedenklichen Folgen des in § 4 aufgestellten Grundsatzes hin, daß der Eigenthümer voll entschädigt werden soll, wenn er gehindert wird, von seinem Eigenthum einen Gebrauch zu machen, der schädlich ist. Dem gegenüber erblickt der Abg. von Benda in dieser Bestimmung eine Beseitigung der hervorgehobenen Bedenken, daß das Privateigenthum zu sehr beschränkt wird.

Der § 4 wird angenommen, ebenso ohne Discussion die §§ 5 und 5a, die Bestimmungen enthalten über die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen, sowie über die nach § 4 zu leistende Entschädigung. § 6 der Regierungsvorlage wird nach den Beschlüssen der Commission gestrichen.

§ 7 lautet: „Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten (§ 5) erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollern'schen Landestheilen durch den Amtsausschuß. Der Kreis beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung Waldschutzgericht.

Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, auf die Berufung gegen die Enscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, Anwendung.

Es treten jedoch für das Verfahren vor den Waldschutzgerichten folgende besondere Bestimmungen in Kraft."

Dazu beantragen die Abg. Parisius und Genossen:

1) den ersten Satz des ersten Absatzes dahin abzuändern: der Kreisausschuß, in den Hohenzollern'schen Landen der Amtsausschuß, hat 1) vorbehaltlich der Berufung in dem für das Verwaltungsstreitverfahren vorgesehenen Instanzenzug die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in dem einzelnen Falle anzuordnen sind, 2) vorbehaltlich der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges die vorläufige Entscheidung über Entschädigung und Kosten zu treffen;

2) im zweiten Absatz hinter „gegen die Entscheidung desselben" einzufügen: „in dem Fall zu 1";

3) zwischen das erste und zweite Alinea folgendes Alinea einzuschieben: „hinsichtlich des Rechtsweges über Entschädigung und Kosten finden die Vorschriften des § 30 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 entsprechende Anwendung.

Abg. Parisius motivirt diesen Antrag damit, daß man den Interessenten die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges, wenn sie sich der Entscheidung des Kreisausschusses über Entschädigung und Kosten nicht fügen wollen, nicht vorenthalten dürfe. Die durch den Antrag bedingten Abänderungen einer Anzahl der folgenden Paragraphen des Gesetzes würden bei der dritten Lesung vorzunehmen sein.

Abg. Bening: Es handelt sich hier nicht um eine privatrechtliche, sondern um eine öffentliche Frage. Wenn darin über die Hauptsache, über die zu ergreifenden Maßregeln, die Verwaltungsgerichte entscheiden, dann müssen sie nothwendig auch über die Folgen, die Kosten und die Entschädigung zu bestimmen haben.

Abg. Thiel schließt sich den Ausführungen des Vorredners unter Hinweis darauf an, daß der aus dem Vertrauen der Interessenten hervorgegangene Kreisausschuß auf demselben Princip beruhe, wie die Geschworenengerichte.

Abg. Dr. Hänel geht von dem Grundsatz aus, daß Specialgesetze nur in den dringendsten Fällen von den Grundsätzen des allgemeinen Gesetzes abweichen sollen. Nun gewährt das Enteignungsgesetz gegen die vorläufige Feststellnng der Entschädigung durch das Verwaltungsgericht ausdrücklich den Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte. Deshalb muß hier, wo es sich um eine Enteignung handelt, derselbe Grundsatz zur Geltung kommen.

Minister Dr. Friedenthal: Der Standpunkt des Abg. Hänel ist vollständig correct, hier liegen aber besondere Gründe für eine Specialbestimmung vor. Es handelt sich hier um eine complicirte Auseinandersetzung zwischen einer zahlreichen Reihe von Interessenten, aus der man nicht einzelne Punkte herausreißen und zum Gegenstand der Entscheidung anderer Behörden machen kann, die gar keinen Einfluß auf die Feststellung der anderen Punkte haben. Man müßte die Gesammtheit aller Fälle vor das ordentliche Gericht bringen. Dann würde aber das Verfahren so weitläufig, daß kaum Jemand geneigt wäre, den Weg eines solchen Gesetzes zu beschreiten. Aehnlich wie in diesem Gesetz ist das Verfahren in dem Vorfluthgesetz von 1815 geordnet, das im ganzen Lande sich der größten Billigung erfreut.

Abg. Graf Bethusy-Huc: Durch Annahme des Antrags Parisius würden die ordentlichen Gerichte in die Lage kommen, über Dinge zu entscheiden, welche sie ex professo weder verstehen können noch sollen und nur unter Zuziehung von Sachverständigen entscheiden können. Ein solcher Mangel muß möglichst vermieden werden.

Referent Bernhardt hält die Anwendung des Enteignungsgesetzes hier für unzulässig, da es sich nicht um einen Uebergang des Eigenthums von einem Rechtssubject auf ein anderes, sondern nur um eine Dispositionsbeschränkung handelt. Man schlägt besser ein neues Verfahren ein, als daß man ein unpractisches Gesetz macht. Wer formell über die Entschädigung entscheidet, ist gleichgültig, das Urtheil wird immer auf Grund eines sachverständigen Urtheils gesprochen werden.

§ 7 wird nach den Beschlüssen der Commission angenommen.

§ 8 lautet: Der Antrag auf Abwendung einer Gefährdung im Sinne des § 2 ist bei dem Waldschutzgericht desjenigen Bezirks (Kreises, Amtsverbandes in Hohenzollern) zu Händen seines Vorsitzenden zu stellen, in welchem das gefahrbringende Grundstück gelegen ist. Liegt dasselbe in zwei oder mehreren Bezirken, so ist das Waldschutzgericht desjenigen Bezirkes zuständig, welchem der größte Theil des Grundstücks angehört. Geht der Antrag von dem Bezirke selbst aus, oder ist er gegen diesen gerichtet, so bestimmt das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht. Dasselbe gilt, wenn das gefahrbringende Grundstück innerhalb eines selbstständigen Stadtkreises liegt.

Hierzu beantragt Abg. Stader, den letzten Satz zu streichen. Den ersten Satz des zweiten Absatzes dahin zu fassen: Wenn dieses Grundstück in zwei oder mehreren Bezirken derselben Provinz liegt, so wird das zuständige Waldschutzgericht durch das Provinzial-Verwaltungsgericht, — wenn in mehreren Provinzen, durch das Ober-Verwaltungsgericht bestimmt.

Abg. Stader: Mein Antrag bezweckt, denjenigen selbstständigen Stadtkreisen, die einen eigenen bedeutenden Waldbestand haben, die Möglichkeit, die Zuständigkeit eines eigenen Waldschutzgerichts zu gewähren, während sowohl aus diesem Paragraphen wie aus den späteren §§ 27 und 40 hervorgeht, daß man für selbstständige Stadtkreise Waldschutzgerichte überhaupt nicht hat zugestehen wollen. Ich kann mir als Grund dafür nur denken, daß man angenommen hat, in selbstständigen Stadtkreisen wären Waldbestände von größerer Ausdehnung überhaupt nicht vorhanden, und es wäre daher die Einrichtung von Waldschutzgerichten für dieselben überflüssig. Das ist aber ein Irrthum. Es giebt Stadtkreise, und ich kann besonders zwei anführen, die ziemlich erhebliche Waldcomplexe in ihrem Besitze haben, in denen schon vielseitig das Bedürfniß sich fühlbar gemacht hat, einen besseren Waldschutz zu haben und die daher ein Waldschutzgesetz mit Freude begrüßen werden. Die beiden Städte, die ich vorzugsweise im Auge habe, sind Elberfeld und Barmen. Elberfeld hat bei einem Gesammtareal des Stadtbezirks von 11,500 Morgen einen Waldcomplex von 3325 Morgen, Barmen bei 8500 Morgen Gesammtareal einen Waldbestand von 1987 Morgen. Im Interesse solcher Städte kann ich daher nur dringend bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Regierungs-Commissar von Brauchitsch: Seitens der Regierung liegt gegen den Antrag des Vorredners und gegen den des Abg. Löper ein Bedenken nicht vor.

§ 8 wird hierauf mit diesen beiden Anträgen angenommen.

Die §§ 9—15 enthalten die Vorschriften über das Verfahren beim Waldschutzgericht, welches in streitigen Fällen die Thatsachen an Ort und Stelle durch einen Commissar untersuchen lassen soll.

In § 16, welcher von der mündlichen Verhandlung beim Waldschutzgericht handelt, beantragt Abg. Hänel den Satz: „die Verhandlung und die Verkündigung der Entscheidung erfolgen in öffentlicher Sitzung" als einen überflüssigen und nach den bestehenden Gesetzen selbstverständlichen zu streichen. Das Haus streicht diese Worte und nimmt den Paragraphen im Uebrigen an.

In § 16a, der die Beitragspflicht der Eigenthümer gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke zu den Kosten der Schutzanlagen den öffentlichen, gemeinen Lasten gleichstellt, wird auf Antrag des Abg. Windthorst (Bielefeld) und Parisius der letzte Satz in folgender Fassung angenommen: „Die dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks auferlegte Beschränkung und die den Eigenthümern der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke auferlegte Beitragspflicht ist unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Regulativs im Grundbuche einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts."

§ 20 lautet: In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts schon vor rechtskräftiger Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirtschaftung des Grundstücks vorbereiten. Er kann diese Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchsetzen.

Sowohl gegen eine solche Anordnung, als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Erlasses Berufung eingelegt werden. Die Berufung erfolgt an das Waldschutzgericht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Abg. Hänel: In diesem Paragraphen ist gesagt, daß gegen die Anordnungen des Vorsitzenden Berufung eingelegt werden kann. Der Ausdruck „Berufung" ist hier ganz unzulässig, da dies ein technisch ganz bestimmter Begriff ist, der nur angewendet werden kann, wo es sich um eine zweite oder höhere Instanz, um eine übergeordnete Behörde handelt. Man könnte hier höchstens von einem Einspruch oder von einer Beschwerde sprechen. Es muß aber die ganze Bestimmung, daß der Landrath als Vorsitzender des Ausschusses derartige Zwangsmaßregeln treffen und daß der Einspruch dagegen an demselben Gericht erhoben werden soll, dem dieser Vorsitzende angehört, im höchsten Grade bedenklich erscheinen. Ich behalte mir Abänderungsanträge zu diesem Paragraphen in dritter Lesung vor.

Landwirthschaftlicher Minister Friedenthal: Die ursprüngliche Regierungsvorlage enthielt die Bestimmung des Einspruchs gegen die Executivmaßregeln nicht. Die Commission hat dieselbe angenommen in Analogie des § 35 der Kreisordnung. Der Ausdruck „Berufung" wird allerdings hier kaum stehen bleiben können; es ist jedenfalls die bloße Beschwerde gemeint.

§ 20 wird hierauf angenommen.

§ 21 handelt von der Abänderung des Regulativs; er wird ohne Debatte angenommen.

Die §§ 22—38a. enthalten die Vorschriften über die Bildung von Waldgenossenschaften, die von der Commission erheblich abgeändert sind. Abg. Parisius beantragt diese Paragraphen abzulehnen und dafür folgende Resolution anzunehmen: „Die Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage den Entwurf eines besonderen Gesetzes über freie und Zwangs-Waldgenossenschaften vorzulegen, durch welchen den Waldgenossenschaften die den Handelsgesellschaften und Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften zustehenden Rechte einer selbstständigen Persönlichkeit unter gewissen Normativbestimmungen gewährt werden und gleichzeitig die Verhaftung der Waldgenossen und ihrer Grundstücke für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft geregelt wird."

Abg. v. Schorlemer-Alst beantragt die gesperrten Worte zu Anfang zu streichen.

Für den Fall, daß die Paragraphen nicht abgelehnt werden sollten, beantragt der Abg. Parisius zu den einzelnen Paragraphen 17 Amendements.

Abg. Parisius: Ich halte diesen Theil des Gesetzes, welcher von der Bildung von Waldgenossenschaften handelt, noch nicht für reif zur Annahme, ja insofern auch nicht reif zur Berathung, als der Bericht der Commission sich erst seit Sonntag in unseren Händen befindet. Die §§ 22—38 passen in den Rahmen dieses Gesetzes gar nicht hinein, da es sich in denselben nicht, wie im ersten Theile des Gesetzes, um ein öffentliches Interesse handelt. Wenn man eine neue Kategorie von Genossenschaften schafft, darf man in den Bestimmungen über dieselben nicht weiter gehen, als unbedingt nöthig ist und deshalb empfehle ich die Ablehnung der §§ 22—38. Nach den Motiven sollte der § 31, unter Nachbildung der Bestimmungen des Waldculturgesetzes für den Kreis Wittgenstein, die Gegenstände aufführen, „über welche das Statut auf alle Fälle Bestimmungen enthalten müsse." Leider ist diese Absicht nicht ausgeführt. Zu den nothwendigen Gegenständen des Statuts gehören auch Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Vorstandes und über die Versammlung der Genossen und ihr Stimmrecht. Solche finden sich auch in dem Wittgensteiner Gesetz; hier aber werden sie nicht verlangt. Auch ist es mindestens zweckmäßig, in einem Gesetze, welches eine neue Form der Genossenschaften constituirt, sich in jenen Beziehungen nicht mit der Hinweisung auf den Inhalt des Statuts zu begnügen, sondern gewisse Normativbestimmungen gleich in das Gesetz aufzunehmen; ein in dieser Richtung statuirter Zwang gewährt den einzelnen Interessenten die Sicherheit, daß sie nicht in eine für sie gänzlich unübersehbare Vereinigung hineingeführt würden. Es fehlt im ganzen Entwurf jede Bestimmung darüber, inwieweit die einzelnen Waldgenossen in den verschiedenen Arten von Waldgenossenschaften für Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem Grundstück und mit ihrer Person haften sollen. Eine solche Bestimmung ist aber um so nothwendiger, als ohne dieselbe die Frage nach der Haft in den verschiedenen Rechtsgebieten sehr schwer und nicht unter Ausschluß bedenklicher juristischer Controversen zu beantworten ist.

Abg. Bening bittet um Annahme des § 22, sowie des ganzen Theils des Gesetzes, welcher von der Bildung der Waldgenossenschaften handelt, obwohl derselbe allerdings allen Anforderungen nicht entspreche. Nachdem man Erfahrungen gesammelt und durch dieselben auf verschiedene Uebelstände aufmerksam geworden sein würde, könne man ja in einem besonderen Gesetze diese Materie endgültig und in erschöpfender Weise regeln.

Abg. v. Wendt tritt den Ausführungen des Abg. Parisius bei und erachtet es im öffentlichen Interesse nicht für nöthig, gegen den Willen einzelner Waldbesitzer Zwangswaldgenossenschaften einzuführen. Namentlich in Westfalen würde die Einführung solcher Zwangsgenossenschaften auf großen Widerspruch der Waldbesitzer stoßen. Auch sei dort keine Nothwendigkeit für die Einführung vorhanden. In Westfalen habe in den letzten Jahren namentlich in Folge der Gemeinheitstheilungen ein großer Zuwachs von Waldungen stattgefunden und seien die Waldungen selbst von kleinen Besitzern mit großem Fleiße und gutem Erfolge kultivirt worden.

Minister Dr. Friedenthal: Beschränkungen der Freiheit, die ja an sich widerwärtig sind, müssen in den Kauf genommen werden, wenn dadurch größere Uebel für das gemeine Wohl vermieden werden können. — Der Theil des Gesetzes, welcher von den Waldgenossenschaften handelt, ist allerdings nicht das Vollkommenste, was über diese Materie festgesetzt werden kann, namentlich ist die Materie nicht in erschöpfender Weise geregelt. Wir müssen aber diesen ersten Schritt thun, um den Boden der Theorie zu verlassen und einen practischen Versuch mit den Waldgenossenschaften zu machen. Bei denselben handelt es sich um Zwangsgenossenschaften, gebildet unter wesentlicher Concurrenz der Behörden, im öffentlichen Interesse und im Anschluß an das Grundeigenthum. Deshalb liegt kein Bedürfniß vor, im Gesetze nähere Normativbestimmungen für die Statuten der Waldgenossenschaft, insbesondere für ihre innere Organisation und für die Vertretung nach außen zu geben. Auch die gesetzliche Anerkennung der juristischen Persönlichkeit aller Waldgenossenschaften, wenn auch nur in beschränktem Umfange, empfiehlt sich nicht, da für kleine Genossenschaften beschränkteren Zweckes z. B. für kleine Forstschutzgenossenschaften die Beilegung corporativer Befugnisse nicht paßt. Will man dem practischen Bedürfniß nach allen Seiten genügen, so empfiehlt es sich, in jedem einzelnen Falle prüfen zu lassen, ob nach dem Zweck, dem Umfang und der Organisation der Genossenschaft es angezeigt sei, derselben die Rechte einer juristischen Person beizulegen. Die Ertheilung dieser Rechte wird gewiß nicht verweigert werden, wenn dadurch die Interessen der Genossenschaft wesentlich gefördert und durch das Statut die erforderlichen Garantien gegeben werden.

Ich bitte Sie, auch den §§ 22—38 zuzustimmen. Auf Grund der gemachten Erfahrungen können wir ja später etwaige Uebelstände in einem besonderen Gesetze beseitigen. Vermeidet man aber den ersten Schritt, den dieses Gesetz thun will, so wird man auch darauf verzichten müssen, das genossenschaftliche Prinzip auch auf die Schutzwaldungen auszudehnen.

Abg. Mühlenbeck hält es nicht in allen Fällen für nothwendig, den Waldgenossenschaften die Rechte einer juristischen Person beizulegen.

Referent Abg. Bernhardt: Man hat sich hier die Frage vorzulegen, ob man die Waldgenossenschaften heute so, wie sie das Gesetz will, constituiren will, oder ob man damit noch so lange warten will, bis in dieser Beziehung das erreichbar Beste auch erreicht werden kann. Die Commission konnte sich für die letztere Eventualität nicht entscheiden, weil sie nicht aus Optimisten, sondern aus praktischen Männern bestand, die sich sagen mußten, daß die Frage in zwei bis drei Jahren nicht mehr reif sein würde, als heute.

§ 22 wird unter Ablehnung des Antrages Parisius angenommen. (Dagegen Centrum, Polen und der größere Theil der Fortschrittspartei.)

§ 23 läßt die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft nur zu a) in den Fällen des § 22 bei 1, wenn die Mehrheit der Betheiligten nach dem Catastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt, b) in den Fällen des § 22 bei 2, wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Catastral-Reinertrages sämmtlicher betheiligter Grundstücke haben.

Abg. Parisius beantragt, sub b: statt „mindestens ein Drittel" zu sagen „die Mehrheit".

Minister Dr. Friedenthal und der Referent bekämpfen das Amendement als eine Erschwerung der Bildung solcher Genossenschaften, dagegen wird dasselbe außer dem Antragsteller von dem Abg. v. Löper-Löpersdorf empfohlen.

§ 22a wird unverändert genehmigt, ebenso § 23, nach welchem das Rechtsverhältniß der Genossenschaft durch ein Statut geregelt werden soll. § 24 enthält die Grundsätze, nach denen das Theilnahmemaß jedes Waldgenossen an der gemeinschaftlichen Einrichtung im Statut festgestellt werden soll. Ein dazu eingebrachtes Amendement des Abg. Parisius wird vom Antragsteller, nachdem der Referent es als technisch unausführbar bezeichnet, zurückgezogen.

Die §§ 25—27 passiren ohne Discussion. Nach § 27 erfolgt die Bildung einer Waldgenossenschaft durch den Kreisausschuß, welcher in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht führt. § 28 bestimmt, daß die Vorladung zu dem Prüfungstermine schriftlich unter der Verwarnung erfolgen soll, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen. Abg. Parisius beantragt dagegen, die Nichterscheinenden für nicht zustimmend zu erachten. Der Paragraph wird unverändert genehmigt; desgleichen die §§ 29—31, worauf sich das Haus um 4½ Uhr bis Abends 8 Uhr vertagt, wo die Berathung über das Waldschutzgesetz zu Ende geführt werden soll.

Berlin, 4. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Telegraphen-Director Schrötter zu Stettin den Rothen Adlerorden dritter Classe mit der Schleife; dem Pfarrer Baumgarten zu Priorau im Kreise Bitterfeld den Rothen Adlerorden vierter Classe; dem Generalmajor von Bonin, Präses des Ingenieur-Comites, den königlichen Kronenorden zweiter Classe mit Schwertern am Ringe; dem Ober-Stiftshauptmann Piper, bisher in Berlin, jetzt zu Wettinshöhe im Kreisdirectionsbezirk Dresden, und dem Rentier Barthold Suermondt zu Aachen den königl. Kronenorden zweiter Classe verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Menne zu Nieheim den Rothen Adlerorden vierter Classe; dem Geheimen Justizrath und General-Landschafts-Syndicus von Chelmicki zu Posen den königl. Kronenorden zweiter Classe; dem Steuer-Inspector, Premier-Lieutenant a. D. Mensen zu Hagen den königlichen Kronenorden vierter Classe; sowie dem Kaufmann und Rathmann Ferchland zu Pr.-Friedland die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Der bei der Königlichen Eisenbahn-Commission (Bergisch-Märkische) zu Kassel beschäftigte Regierungs-Assessor Joseph Busch ist zum Mitgliede der Königlichen Eisenbahn-Direction in Elberfeld ernannt worden. — Der bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn angestellte Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister Becker zu Witten ist in gleicher Eigenschaft nach Elberfeld versetzt worden.

Dem Arthur Barraclough in Halifax ist unter dem 1. Mai 1875 ein Patent auf eine Vorrichtung an Webstühlen zur Herstellung der Sahlleisten leinwandartiger Gewebe auf drei Jahre ertheilt worden.

Berlin, 4. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] besichtigten heute früh von 10 Uhr ab das Garde-Schützen-Bataillon, das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment und das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment, kehrten nach 1 Uhr nach dem Palais zurück, empfingen den Chef des Stabes der General-Inspection der Artillerie, Oberst-Lieutenant Fassong, hörten die Vorträge des Chefs der Admiralität, General v. Stosch, und des Oberst-Lieutenant von Haugwitz und hielten um 4 Uhr eine Conseilsitzung des Staats-Ministeriums ab. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 4. Mai. [Der Kaiser. — Dementi. — Das Etatsjahr. — Staatsministerium.] Der Kaiser ist, wie allseitig constatirt wird, von seinem jüngsten Ausflug im erfreulichsten Wohlsein zurückgekehrt. Seine Rüstigkeit hat er bereits Gelegenheit gehabt, bei der Truppenbesichtigung zu erproben, der er 2 Stunden zu Pferde und sichtlich ohne Ermüdung beiwohnte. Morgen wird eine militärische Besichtigung in Spandau stattfinden. Bis zu Ende des Monats werden mit den durch den Besuch des Kaisers Alexander veranlaßten Unterbrechungen, die militärischen Revuen ihren Fortgang nehmen. Der Kaiser Alexander wird diesmal eine Besichtigung der Potsdamer Garnison und anderer seiner Theilnahme besonders nahe stehenden Regimenter abhalten. Dagegen wird die große Musterung der Berliner Garnison gegen Ende des Monats zur Zeit der Anwesenheit des Königs von Schweden abgehalten werden. — Im Hinblick auf die so sichtlich gestärkte und befestigte Gesundheit Sr. Majestät haben einige Correspondenten sofort wieder das Gerücht in Umlauf gesetzt, daß der Kaiser nun wohl in der Lage sein werde, den Besuch in Italien in allernächster Zukunft und zwar noch vor dem Curgebrauch in Ems zu bewerkstelligen. Hiervon ist wohl niemals die Rede gewesen. Vielmehr war vor einigen Wochen, als die Frage wegen des Ausfluges nach Italien ernstlich zur Erörterung stand und ein Aufschub dieses Planes für nothwendig erachtet wurde, von vornherein die Zeit nach dem Kurgebrauch in Gastein als die für die Ausführung des Planes besonders geeignete in Aussicht genommen. — Andere Correspondenten knüpfen an die bevorstehende Anwesenheit des Kaisers Alexander die Vermuthung, daß das Zusammentreffeu der so nahe befreundeten Monarchen benutzt werden dürfte, um das Fortbestehen des innigen Freundschafts- und Allianz-Verhältnisses durch einen politischen Akt in demonstrativer Weise neuerdings zu bekunden. Ja, man geht so weit, von einer neuen Drei-Kaiser-Zusammenkunft zu sprechen, deren Schauplatz nach Ems verlegt wird. Bis jetzt sind diese Gerüchte ohne jeden positiven Anhalt und es ist um so mehr zu empfehlen, sie mit Mißtrauen aufzunehmen, weil das Nichtstattfinden von solchen politischen Ereignissen, die überhaupt nie beabsichtigt waren, hinterher gewöhnlich als ein Zeichen der Spannung zwischen befreundeten Mächten ausgelegt wird. — Es taucht in einigen Blättern die Ansicht auf, daß die Staatsregierung damit umgehe, den Landtag zu einer Herbstsession wieder zu berufen, um die Feststellung des Staatshaushalts für 1876 vor Jahresschluß zu ermöglichen. In unterrichteten Kreisen ist davon Nichts bekannt. Richtig ist, daß die Frage wegen Verlegung des Etatsjahres noch immer den Gegenstand von Erwägungen innerhalb der preußischen Regierung und zwischen Preußen und den Bundesregierungen bildet. Aber eine solche Verlegung ist, wie schon früher hervorgehoben, mit großen Schwierigkeiten verbunden. So lange aber eine Aenderung des Etatsjahres nicht eintritt, kann auch die Aenderung in dem Turnus der Reichstags- und Landtagssessionen nicht befürwortet werden. In diesem Sinne hat sich auch der Finanz-Minister bekanntlich jüngst im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen ausgesprochen. — Gestern Abend um 8 Uhr hat beim Fürsten Bismarck eine vertrauliche Besprechung des Staats-Ministeriums stattgefunden.

D.R.C. [Die Badereise des Kaisers nach Ems] ist jetzt als feststehend anzusehen. Der Kaiser wird sich zu Anfang Juni dorthin begeben und, wie bereits von anderer Seite erwähnt, mit dem Kaiser von Rußland zusammentreffen. Gut unterrichtete Hofkreise glauben mit Bestimmtheit, daß auch der Kaiser von Oesterreich zur selben Zeit dort eintreffen werde, so daß sich also die drei Kaiserzusammenkunft von 1872 wiederholen würde. In denselben Kreisen circulirt auch das Gericht, daß die drei auswärtigen Minister dieser Souveräne zu derselben Zeit dort anwesend sein werden.

[Das Abgeordnetenhaus] setzte fort und beendigte in der Abendsitzung die zweite Berathung des Gesetzentwurfes über die Erhaltung der Schutzwaldungen und die Bildung von Waldgenossenschaften. Die §§ 31a, 32, 33a, 33b, 33c, 37, 38 bis 45 werden im Wesentlichen nach den Commissionsbeschlüssen angenommen. Anstatt § 36 (der landwirthschaftliche und der Justizminister dürfen der Waldgenossenschaft die Rechte einer juristischen Person verleihen) wird nach längerer Debatte der Antrag Parisius genehmigt, wonach die Waldgenossenschaften Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und Eigenthum an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Als § 36a wird der Antrag Parisius, betreffend die Haftpflicht der Waldgenossenschaften, genehmigt.

[Von dem königlichen Provinzial-Schulcollegium der Provinz Brandenburg] ist am Sonnabend gegen den Gymnasiallehrer Rohleder zu Friedeberg N.-M. auf Amtsentsetzung erkannt, weil derselbe, auf freireligiösem Standpunkt stehend, bei Gelegenheit einer Vereidigung als Geschworener die Erklärung abgegeben hatte, daß nach seiner Ueberzeugung es keine Einwirkung eines persönlichen Gottes auf menschliche-Handlungen gebe, die Formel „so wahr mir Gott helfe" für ihn also nur insoweit Bedeutung habe, als das Gesetz sie vorschreibe, ferner in Bezug auf diesen Vorgang einen Brief im „Neumärk. Wochenblatt" zu Landsberg a. d. W. veröffentlicht hatte. Der Gemaßregelte, welcher sich offen als confessionslos bezeichnet hat, hält dieses Verfahren für verfassungswidrig und will, sich stützend auf Art. 12 und 14 der Verfassung die Angelegenheit in Form einer Interpellation durch Mitglieder der liberalen Partei im Abgeordnetenhause zur Sprache bringen lassen.

[Der Redacteur A. F. Thiele] ist vorgestern, 62 Jahre alt, verstorben. Er war eine ziemlich bekannte Berliner Persönlichkeit. Seit dem Bestehen des öffentlichen Gerichtsverfahrens gab derselbe die erste Berliner Gerichtszeitung, den „Publicist", heraus, welcher wöchentlich dreimal erschien und eine neue Berichterstattung über die Gerichtsverhandlungen in Berlin einführte. In der Zeit der rothen Reaction übernahm Thiele die Chefredaction des Manteuffel'schen Organs „Die Zeit", dessen Eigenthümer der Zündholzfabrikant Barthol war. Nachdem er dieselbe aufgegeben, erweiterte Thiele sein eigenes Blatt, ließ dasselbe täglich erscheinen und errichtete auch eine große Buchdruckerei. Die letztere bestand bis zu seinem Tode. Der „Publicist" aber nahm, nachdem er seinen Blüthepunkt erreicht, schließlich von Quartal zu Quartal an Lesern ab und schrumpfte zuletzt wieder zu einer kleinen Wochenschrift ein. — Vor seiner publicistischen Thätigkeit war Thiele Actuar beim königl. Stadtgericht.

Altona, 3. Mai. [Beim hiesigen Polizeigericht] erhob der Polizeianwalt Anklage wegen Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen wider den Rechtsanwalt Hancken und wegen Ueberbringung dieser Forderung an den Staatsanwalt Braun auch gegen den Bürgermeister Dohrn, sämmtlich aus Itzehoe. Der Rechtsanwalt war mit dem Staatsanwalt in Streit gerathen und hatte denselben auf Pistolen gefordert. Das Gericht erkannte gegen jeden der Angeklagten auf 14 Tage Gefängnißhaft.

Münster, 3. Mai. [Appellation.] Der ultramontane „Westph. M." meldet: Gegen das Erkenntniß des hiesigen Kreisgerichts vom 19. März, welches unsern damaligen verantwortlichen Redacteur, August Frhr. v. Wendt, wegen Veröffentlichung der Encyclica vom 5. Februar zu einem Jahre Gefängniß verurtheilte, hat dieser durch seinen Vertheidiger an die zweite Instanz appellirt; eben so auch der Herr Staatsanwalt Grawert, welcher statt eines Jahres eine Strafe von nicht weniger als drei Jahren beantragt.

Münster, 3. Mai. [Das hiesige Provinzial-Schul-Collegium] hat neulich ein zur Kenntnißnahme eingegangenes Ministerialrescript den Religionslehrern der höhern Lehranstalten zur Nachachtung zugehen lassen, wodurch die Mittheilung von Actenstücken der kirchlichen Behörden an die Schüler unter Androhung strengster Ahndung untersagt wurde.

Düren, 1. Mai. [Verurtheilung] In der gestrigen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts zu Aachen wurde der Verleger und verantwortliche Redacteur der ultramontanen „Dürener Zeitung" (früheres „Sonntagsblatt"), Herr Hamel hierselbst, wegen Veröffentlichunng der päpstlichen Encyclica durch die „Dürener Zeitung" zu 300 Mark und wegen Vortrag derselben Encyclica in einer Versammlung des hiesigen katholischen Volks-Vereins zu 200 M. Geldstrafe verurtheit.

Dresden, 4. Mai. [Die Hinterlassenschaft des Kurfürsten von Hessen.] Nach einer dem „Dresdener Journal" aus Prag zugegangenen Meldung hat in der Angelegenheit betreffend die Verlassenschaft des verstorbenen Kurfürsten von Hessen das kaiserliche Hofmarschallamt entschieden, daß die Silberkammer im Werthe von 3 Millionen, weil dieselbe zum Fideicommißvermögen gehöre, an Preußen, das allein erbberechtigt sei, auszuliefern sei.

Darmstadt, 4. Mai. [Der Kaiser von Rußland] wird gutem Vernehmen nach am 11. oder 12. Juni d. J. zu einem etwa vierzehntägigen Aufenthalte in Jugenheim eintreffen.

Stuttgart, 3. Mai. [Carlisten.] Seit einigen Tagen hält sich hier ein Stabsoffizier der Armee des spanischen Kronprätendenten Don Carlos auf. Derselbe hat sich an das diesseitige Kriegsministerium wegen Ablassung von einigen tausend Stück der ausrangirten Zündnadelgewehre gewendet, ist jedoch abschlägig beschieden worden.

Metz, 3. Mai. [Das hiesige Polizeigericht] verurtheilte in einer seiner letzten Sitzungen 105 kriegspflichtige junge Leute, welche, um der deutschen Militärausbebung zu entgehen, nach Frankreich oder der Schweiz verzogen, zu Geldstrafen von 15—1 Mark. Zugleich wurde bei allen 105 Beschuldigten, welche sich selbstverständlich außer dem Bereich der deutschen Justiz befinden, verfügt, daß deren Eltern für Strafe und Kosten als civilhaftbar zu betrachten seien.

Oesterreich.

Pest, 3. Mai. [Sitzung des Unterhauses.] In der Debatte über das Budget forderte Baron Sennyey die Regierung auf, ihr Programm bezüglich aller augenblicklich obschwebenden Fragen vorzulegen, damit die Wähler bei den bevorstehenden Wahlen genügend orientirt wären. Finanzminister Szell beantwortete in längerer, beifällig aufgenommener Rede die kritisirenden Ausführungen Sennyey's und hob besonders hervor, daß bereits im Staatshaushalte bedeutende Ersparungen gemacht worden seien. Der Minister bemerkte sodann, daß, wenn zu Anfang des nächsten Jahres sich vielleicht ein Kassadefizit ergeben sollte, ein solches keineswegs gleichbedeutend mit einem unbedeckten Defizit des ganzen Jahres sein würde, da dasselbe mit Kassen-Operationen leicht zu decken wäre. Der Minister wies ferner nach, daß das erste Quartal des laufenden Jahres keineswegs einen Ausfall, sondern im Gegentheil factische Mehreinnahmen gegen die gleiche Zeit des Vorjahres aufzuweisen habe. Diese Mehreinnahmen würden außerdem durch die neuen Steuergesetze noch eine Steigerung erfahren. Der Minister erklärte endlich, daß die Regierung bei der Einbringung des Budgets im neuen Reichstage ihr Programm entwickeln werde. Im gegenwärtigen Augenblicke die Darlegung desselben zu verlangen, sei unbillig. — Die äußerste Linke beantragte darauf, den Budgetgesetzentwurf abzulehnen. Morgen wird die Generaldebatte fortgesetzt werden.

Pest, 3. Mai. [Pest-Semliner Bahn.] Wie der „Hon" meldet, hat ein englisches bedeutendes Bankhaus sich bereit erklärt, die Eisenbahnstrecke Pest-Semlin für Rechnung des Staates zu bauen. Das Haus fordert statt des Geldes sechsprozentige Goldprioritäten zum Course von 90. Das Haus wünscht ferner, daß die Regierung noch im Laufe dieser Session dem Reichstage einen dahin gehenden Gesetzentwurf vorlege. Dem Vernehmen nach hat die Regierung zur Erwägung dieser Vorschläge eine Bedenkzeit von zwei Monaten verlangt. Die Verhandlungen werden inzwischen fortgesetzt.

Frankreich.

* **Paris**, 2. Mai. [Von der deutsch-französischen Grenze. — Militärisches.] Man schreibt der „N. Z.": Gelegentlich eines Ausfluges nach Metz habe ich einen kurzen Halt in Pont-à-Mousson und in Nancy gemacht und mich bemüht, über die in den Grenz-Departements herrschende Stimmung Erkundigungen einzuziehen. Ich konnte denn constatiren, daß die Allarmgerüchte der letzten Wochen auch in die Provinz gedrungen sind, und daß dieselben gerade hier eine Art Aufregung hervorgerufen hatten. Wenn man irgendwo in Frankreich von einem baldigen Revanchekriege Nichts wissen will, so ist es in diesen östlichen Provinzen, welche die Invasion zuerst und zuletzt ertragen haben. Der Patriotismus der Bewohner läßt sicher nichts zu wünschen übrig, und der Wunsch der Revanche ist in Nancy und Umgegend gewiß eben so allgemein wie in Lyon oder in Marseille; aber man hat die Deutschen kennen und fürchten gelernt, und deshalb ist man bescheidener und vernünftiger geworden und überläßt sich nicht mehr thörichten Illusionen, wie das im Süden Frankreichs noch der Fall ist. Von besonderen militärischen Vorkehrungen, von denen in einigen deutschen Zeitungen die Rede war, habe ich nicht das Geringste bemerkt, wohl aber habe ich gehört, daß der General Douay, Commandant des 6. Armeecorps, großen Eifer entfaltet und nach dem Urtheile competenter Leute bereits bedeutende Resultate erzielte. Im Lager von Chalons, wo General Douay sein Hauptquartier aufgeschlagen hat, wird fortwährend exercirt und manövrirt, und im Laufe des Sommers soll dort eine größere Truppen-Concentrirung stattfinden; angeblich würde der Marschall Mac Mahon dann auf mehrere Wochen in das Lager kommen. Das 6. Armeecorps ist übrigens bedeutend stärker als (mit Ausnahme der Pariser Armee) die anderen, was durch das Lager von Chalons erklärt wird. So sind vom 9. Armeecorps (Tours) die ganze 17. Division und eine Brigade von der 18. Division, sowie außerdem ein Regiment von der 9. Cavallerie-Brigade dem Armeecorps des Generals Douay zugetheilt. Uebrigens hat das 6. Armeecorps zwei besondere Cavallerie-Divisionen in Luneville und in Verdun; letztere existirte unter dem Kaiserreiche nicht. In Luneville liegen zwei Dragoner-Regimenter (das 8. und das 9.) und zwei Jäger-Regimenter, in Pont-à-Mousson das 2. Dragoner-Regiment, in Nancy, wo vor dem Kriege keine Cavallerie stand, liegt jetzt das 12. Dragoner-Regiment. Im Ganzen sind nicht weniger als 12 Cavallerie-Regimenter dem 6. Armeecorps zugetheilt.

[Denkmal.] In den Elysäischen Feldern soll dieser Tage das Modell eines für das Schlachtfeld von Mars-la-Tour bestimmten Denkmals öffentlich aufgestellt werden. Dieses Monument besteht in einer Gruppe: Frankreich bekränzt mit der einen und stützt mit der anderen Hand einen tödtlich verwundeten Soldaten; zu Füßen der Landesgöttin fangen zwei auf einem Rettungsanker sitzende, nackte Knaben die Waffen auf, welche dem sterbenden Soldaten aus der Hand fallen. Auf dem Sockel liest man die Inschrift: „Zum Gedächtnisse der am 16. und 18. August 1870 bei Gravelotte, Saint-Pridat, Sainte-Marie-aux-Chênes und Mars-la-Tour für Frankreich gefallenen Krieger." Dieses Denkmal soll auf einer Anhöhe bei Mars-la-Tour, welche einen weiten Ausblick über die neue Grenze hinaus gewährt, seinen Platz finden, so zwar, daß die Gruppe dem entrissenen Lande zugekehrt ist.

[Das neue französische Gewehr (Modell 1874)] soll, wie das englische Gewehr Martiny-Henry, broncirt werden. Obgleich die broncirten Waffen schwerer zu putzen sind als die polirten, sollen sie doch vom Standpunkt der allgemeinen Erhaltung und der Dienstdauer vorzuziehen sein.

[Die Zwistigkeiten innerhalb der bonapartistischen Partei] sind noch zu keinem Abschlusse gelangt. Der Kampf zwischen dem Prinzen Napoleon und Herrn Rouher ist heftiger als jemals entbrannt. Während Herr Rouher die Partei veranlassen will, bei den bevorstehenden Wahlen die Unterstützung der Geistlichkeit zu erstreben, spricht sich Prinz Napoleon mit aller Entschiedenheit gegen jede Allianz mit den Clericalen aus und macht große Anstrengungen, die Deputirten der Partei für sich zu gewinnen. Wie es heißt, hat der Prinz ein politisches Programm ausgearbeitet, welches beinahe sämmtliche Principien und Forderungen der Demokratie enthält; es wird ihm aber schwerlich gelingen, für ein solches Programm die Unterschrift der bonapartistischen Deputirten zu erlangen, und es dürfte auch nichts weniger als sicher sein, daß der Prinz damit einen Sitz im zukünftigen Senate erobert.

Großbritannien.

London, 1. Mai. [Aus Süd-Wales. — Moody und Sankey verurtheilt. — Zwei Schwindler.] Aus Süd-Wales wird theilweise Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet. In dem Eisenwerke zu Blaenavon, dem größten in Monmoutshire, sind gegen 1000 Arbeiter in Thätigkeit, und auch an anderen Orten zeigen viele der Leute Lust, sich lieber den Bedingungen der Grubenbesitzer zu unterwerfen, als den gegenwärtigen Nothstand noch länger zu ertragen. — Wie schon früher erwähnt, suchte ein Herr Leader, Besitzer von 17 Sperrsitzen und 3 Logen in „Her Majestys Opern House", die Herren Moody und Sankey aus dieser Stätte zu vertreiben und wandte sich deshalb an die Gerichte. Die Sache ist nun entschieden, und die Entscheidung zu Gunsten des Klägers ausgefallen. Er erhält nominellen Schadenersatz und Moody und Sankey haben die Kosten zu tragen. Da aber die Unterbrechung der Gottesdienste die beiden Männer nur schädigen würde, ohne dem Kläger irgend welchen Vortheil zu bringen, so dürfen die Missionspredigten bis zum Ablauf des dreimonatlichen Pachtvertrages fortgesetzt werden. — Die beiden Schwindler Walters und Murray, welche durch Vorspiegelungen von Renngewinnsten mittelst lockender Zeitungs-Annoncen ein leichtgläubiges Publikum in Deutschland, Rußland und Italien um einige 16,000 Lstr. betrogen hatten, sind nach längerer Voruntersuchung vor die Assisen gewiesen worden. Der Proceß gelangt im Juni zur Verhandlung.

In der Sitzung des Unterhauses vom 29. April legte Herr Newdegate zunächst eine Reihe von Bittschriften vor, die eine Untersuchung über das Klosterwesen verlangen, darunter eine mit Unterschriften von 117,673 Damen, welche die Bitten ausspricht: 1) es möge ein amtliches Register angelegt werden, in welches die Namen aller Personen, welche in ein Kloster eintreten, einzutragen sind; 2) es möge für Klöster das allgemeine Gesetz, betreffend amtliche Leichenschau bei Todesfällen in Anwendung kommen; 3) es mögen zur Besichtigung der bestehenden Klöster geeignete Leute ernannt werden. Die Petition beruft sich darauf, daß eine sehr bedeutende Anzahl Frauen in Klöstern wohnhaft sind. Lord Hartington brachte hierauf seinen Antrag zur Regelung der Stellung der Presse zum Parlament und der Entfernung von „Fremden" aus dem Hause ein. Derselbe geht dahin, daß das Parlament fortan keine Klage über Veröffentlichung parlamentarischer Vorgänge annehmen soll, es sei denn, daß diese Vorgänge bei geschlossener Thür stattgefunden haben, oder die Veröffentlichung ausdrücklich durch das Haus oder einen Ausschuß untersagt worden ist, oder endlich, daß die Veröffentlichung eine Entstellung der Thatsachen enthält oder sich sonst eines Vergehens schuldig macht. Weiter soll es fortan zur Ausweisung der „Fremden" eines Beschlusses des Hauses bedürfen, der vorher anzukündigen, aber ohne Amendementstellung oder Debatte zu fassen ist. Nur dem Sprecher soll es freistehen, ohne vorherigen Parlamentsbeschluß auf eigene Hand die Ausweisung von Fremden aus irgend einem Theile des Hauses anzuordnen, sofern andererseits Störung zu erwarten steht. Dieser Antrag ist aus Vorberathungen zwischen den Leitern der Opposition und unabhängigen Mitgliedern hervorgegangen und ist anscheinend auch der Regierung zur Gutheißung vorgelegt worden; denn es gilt in Parlamentskreisen als ausgemacht, daß die Regierung ihre Einwilligung dazu geben wird.

[In der gestrigen Nachmittagssitzung des Unterhauses] mel-

dete Mitchell Henry zu den Hartingtonschen Vorschlägen über Stellung der Presse zum Parlament einen Antrag an, auszusprechen, es sei keine weitere Beschlußfassung über diesen Punkt wünschenswerth, bis Vorkehrungen zur Herstellung zuverlässiger Parlamentsberichte getroffen worden seien. (Henry will das festländische System der amtlichen Berichterstattung einführen.) Die Einzelberathung über das irische Friedensbewahrungsgesetz wurde in mehr geschäftlicher Weise als bisher fortgeführt. Irischerseits waren massenhafte Amendements angemeldet, viele durchaus kindischer Natur, und alle wurden zum wenigsten besprochen, bei vielen wurde auf Abstimmung bestanden. Auffallen mußte namentlich nach dem gestrigen Vorspiele die wiederholte Annäherung der Opposition an die irische Fraction. War es vorgestern Goschen, der den Homerulern zu Hülfe kam, so übernahm gestern Forster das Amt und brachte dadurch einmal den Staatssecretär für Irland nicht wenig in Harnisch. Sir M. Beach warf dem zweiten Führer der Opposition nicht mit Unrecht Mangel an Folgerichtigkeit vor. Die Gleichartigkeit des Vorgehens Forster's und Goschen's und einige der heutigen Abstimmungen zeigen an, daß die halbe Frontveränderung geplante Sache ist. Die liberale Partei hat, so lange sie an der Regierung war, das Gehässige der Einführung von Zwangsmaßregeln ruhig auf sich genommen, wie es von ihrem staatsmännischem Geiste nicht anders zu erwarten war. Die conservative Regierung ist in der glücklichen Lage die Ausnahmevorschriften mildern zu können, und es regt sich natürlich in den Liberalen der Wunsch, sich von dem in dieser Angelegenheit nun doppelt stark auf sie fallenden Schein der Verletzung ihrer freisinnigen Grundsätze zu reinigen. Unter den besonderen Umständen aber wäre es sicher weder staatsmännisch, noch selbst ehrenwerth, wollten sie sich von diesem Wunsch wirklich beherrschen lassen und die wirklichen Bedürfnisse des Landes darüber verkennen. Die Regierung machte heute mehrere Zugeständnisse. So soll fortan die Zwangsarbeit mit der Gefängnißstrafe nicht mehr verbunden sein, wie sie bisher in den besonderen Fällen des Ausnahmegesetzes für Irland war. Ebenso wurde die Gefängnißstrafe, welche Magistratspersonen in summarischem Wege verhängen können, auf drei Monate herabgesetzt. Dagegen wurde ein Antrag auf Zulassung der Berufung in allen Fällen trotz der Fürsprache Forster's verworfen; ebenso ein Amendement, wonach die Proclamirung (gewissermaßen Erklärung in Belagerungszustand) jetzt proclamirter Bezirke am 1. August aufhören soll, sofern sie nicht mittlerweile erneuert wird. Die Bestimmung, wonach der Lordlieutenant die Kosten für Verstärkung der Polizei von dem betroffenen Bezirk erheben soll, wurde gleichfalls nach Abstimmung beibehalten.

[In der gestrigen Abendsitzung des Unterhauses,] die um 9 Uhr begann, stellte Butt einen Antrag auf Prüfung der Ansprüche, welche das irische Collegium zu Paris gegen die französische Regierung auf Entschädigung für Vermögensverletzung in der ersten Revolution erhebt. Der Schatzkanzler setzte auseinander, daß die Sache schon 1819 und nochmals endgiltig 1832 zuerst durch eine Commission und dann durch den Geheimen Rath dahin entschieden worden ist, daß das irische Colleg zu keinen Ansprüchen berechtigt ist. Trotz weiterer Einrede des Attorney Generals sowie Newdegate's gaben sich die Irländer nicht zufrieden, sondern drängten zur Abstimmung, die selbstverständlich mit 116 gegen 54 zu ihren Ungunsten ausfiel. Zum Schluß der Sitzung wurde die Arbeiterwohnungsvorlage in dritter Lesung ohne eigentliche Debatte angenommen.

Provinzial-Zeitung.

—d. **Breslau**, 4. Mai. [Breslauer Verein für Geflügel- und Singvögelzucht.] In der am 3. d. M. stattgehabten Plenar-Versammlung des Vereins, welche von dem Vorsitzenden, Lehrer Schönwalder, eröffnet und geleitet wurde, berichtete zunächst Baron v. Rothschütz, daß Graf Rödern sich gern bereit erklärt hat, den Verein bei dem im Monat Juni d. J. in Leipzig tagenden Congresse deutscher Ornithologen zu repräsentiren; ferner theilte Baron v. Rothschütz mit, daß in Folge der in der letzten Versammlung gegebenen Anregung sich drei Personen entschlossen haben, in der Umgebung von Breslau die Hühnerzucht rationell und im Großen zu betreiben. — Es folgte hierauf ein Vortrag des Lehrers Schönwälder über das Halten von Tauben. Von verschiedenen Seiten wurde demnächst die Frage aufgeworfen, wie es komme, daß in diesem Jahre die Hühner- und Kanarien-Zucht so außerordentlich ungünstige Resultate liefere, indem zwar die Thiere fleißig Eier legen, jedoch nichts ausbrüten? Es entspann sich hierüber eine lebhafte und interessante Debatte, in welcher man dahin einig wurde, daß die Ursache dieser ungünstigen Erscheinung insbesondere in dem überaus langen und strengen Winter zu suchen ist. — Schließlich stellte der bekannte Kanarienzüchter und Händler Kasper hierselbst, welcher bei der vor Kurzem stattgefundenen Vereinsverloosung den ersten Hauptgewinn, bestehend in einem Harzer Kanarienvogel, gewonnen hatte, denselben in liberaler Weise dem Vorstande mit dem Bemerken zur Verfügung, daß er verauctionirt und den Erlös zur Vereinskasse fließen soll. Das Resultat der zweimaligen Auction ergab den Gesammt-Betrag von 25 Thaler.

—d. **Breslau**, 5. Mai. [Der Verein Breslauer Colonialwaarenhändler] hatte gestern Abend im kleinen Saale des Café restaurant eine Versammlung, welche der Vorsitzende, Kaufmann Ulbrich, mit der Mittheilung eröffnete, daß das vom Verein genehmigte Controlbuch für Commis von Herrn Sonnenberg (Bahnhofstr. 15), für Haushälter von Herrn Rückert (Garten- und Neue Tauenzienstr.-Ecke) geführt wird. Auf ein Gesuch des Vereines um Ausgabe von neuem Reichs-Kupfergelde hat die Kassenverwaltung der hiesigen königl. Regierung dahin beantwortet, daß, nachdem aus der Centralkasse neue Zusendungen von Reichsscheidemünze bei der Regierungs-Hauptkasse eingetroffen sind, ein Beauftragter des Vereins während der vormittäglichen Dienststunden nächstens folgende Reichsscheidemünzen gegen gangbares gröberes Geld in Empfang nehmen kann: a) in Fünfpfennigstücken 500 Mark, b) in Zweipfennigstücken 200 Mark und c) in Einpfennigstücken 200 Mark. Herr Sonnenberg wurde mit der Erhebung des Geldes beauftragt. — Bezüglich eines früheren Antrages auf Engroseinkauf des Salzes theilt der Vorsitzende mit, daß an die betreffenden Salinen diesbezügliche Anfragen gerichtet worden sind. Inzwischen sind von hiesigen Engroshändlern Offerten eingegangen, wonach dieselben den Sack Salz für 3 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. franko ins Haus liefern wollen. Eine definitive Beschlußfassung wurde ausgesetzt, bis von den Salinen die betreffenden Antworten eingegangen sein werden. — Eine im Fragekasten vorgefundene Frage ging dahin, ob sich nicht auch Cichorie zum Engroseinkauf seitens des Vereins eigne? Es wurde beschlossen, der Vorstand solle an die hiesigen Cichorienfabriken die Anfrage richten, welchen Rabatt sie den Vereinsmitgliedern gewähren wollen. — Eine weitere Frage will Aufschluß, ob der Consumverein zur Abgabe von Spirituosen keiner Concession bedürfe. Die Debatte hierüber führte von der Frage ab und ergab kein Resultat.

□ **Breslau**, 4. Mai. [Handwerker-Verein.] Gestern Abend kam Herr Sanitätsrath Dr. Eger an die Reihe der Vorträge, der über Wunder und Aberglauben einen an Gedanken und Thatsachen reichen Vortrag hielt. Am Schlusse erinnerte der Vortragende daran, daß man den Glauben nicht schonungslos ausrotten, sondern nur dessen Ausschreitungen: Aberglauben und Wunderglauben, besonders aber die Wundermacher wissenschaftlich bekämpfen müsse.

—d. [Der diesjährige allgemeine Congreß der Tischler-Arbeitgeber und Fachgenossen Deutschlands] wird am 19., 20. und 21. Mai in Hannover abgehalten werden. Die Tagesordnung für denselben ist folgende: 1) Bericht über die Thätigkeit des Centralcomitees, Rechnungslegung und Wahl einer Commission zur Abnahme der letzteren resp. Dechargeertheilung; 2) Bericht über die auf Gegenseitigkeit zu gründende Feuerkasse; 3) Vorlage einer Eintheilung sämmtlicher Ortsvereine Deutschlands in Kreisverbände und der Kreisverbände in Provinzial-Verbände; 4) Vorlage eines allgemeinen Statuts mit Rücksicht auf die vorbenannte Eintheilung; 5) Bericht über die Organe; 6) Bericht über die an den Reichstag und Landtag entsandten Petitionen; 7) Besprechung des Hamburger Entwurfs zur Gewerbe-Gesetzgebung; 8) Besprechung der 28 Fragen, welche dem Bundesrath in Betreff der Gewerbeordnung vorgelegt worden sind; 9) Beschlußfassung über das fernere Verhalten dem Reichstage und Landtage gegenüber; 10) Wahl des nächstjährigen Congreßortes und 11) Neuwahl des Central-Comitees. Die Anmeldung von Delegirten 2c. ist an den Secretair des Central-Comitees, Tischlermeister F. W. Brandes, Sebastianstraße 4, Berlin S., zu richten.

Gleiwitz, 2. Mai. [Roheit.] In einem Gehöft auf der Raudenerstraße, ein Theil unserer Stadt, in welchem meistens Arbeiter wohnen, geriethen drei Frauen in Streit. Zwei derselben fielen über die dritte (Ehefrau des Anstreichers St.) her, mißhandelten sie durch Steinwürfe und mit einer Wasserkanne derart, daß sie ohne das geringste Lebenszeichen liegen blieb. Die zu Hülfe gerufene Polizei sorgte zunächst für Unterbringung der auf so rohe Weise Schwerverletzten, die ins Leben zurückgerufen wurde, doch ist an ihrem Aufkommen zu zweifeln. Die Uebelthäterinnen mußten, da noch anderweit Ausschreitungen zu befürchten standen und um sie der Bestrafung zuführen zu können, einstweilen in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. (Ob. Wand.)

Nachrichten aus dem Großherzogthum Posen.

Posen, 4. Mai. [Die polnischen Damen] des Kröbener Kreises haben, wie dem „Kur. Pozn." mitgetheilt wird, folgenden Beschluß gefaßt: „In Erwägung, daß in diesen für uns wirklich traurigen Zeiten jede Ausschweifung und jeder Luxus sündhaft ist; daß, was den Glücklichen dieser Erde erlaubt ist, uns, denen das Loos kein Glück beschieden, nicht zusteht; daß die Ausgaben zu Putz wirklich das Vermögen ruiniren; daß die jungen Männer alle Ursache haben, zu zögern, wenn es sich um's Heirathen handelt, haben wir uns gesagt: weg mit dem Luxus, weg mit dem theuren Tande! Von nun an soll es selbst der Reichsten nicht gestattet sein, mehr als 300 Thlr. (doch?) jährlich für ihre Toilette auszugeben, und diejenige, welche diesem zuwiderhandelt, oder sich durch eine theure Toilette vor andern auszuzeichnen sucht, und dieses systematisch durchführt, soll das erste Mal einen Verweis erhalten, später aber aus der Gesellschaft, in welcher sie lebt, ausgeschlossen werden. Die bis zur Annahme resp. eigenhändigen Unterschrift obigen Beschlusses angeschafften Luxussachen können verbraucht werden." Eine Folge dieser Clausel soll jedoch sein, daß viele, selbst wenig bemittelte Damen, ehe sie ihre Unterschrift hergeben, sich noch recht theure Sachen anschaffen, die hinreichen werden, — bis obige Resolution der Vergessenheit verfallen sein wird.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Göttingen, 4. Mai. Der Reichstagsabgeordnete Professor Ewald ist gestorben.

Graz, 5. Mai. Der Statthalter löste alle Studentenvereine, soweit sie nicht humanitäre wissenschaftliche Zwecke verfolgen, auf.

Genua, 3. Mai. Ihre K. K. Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin des deutschen Reichs und von Preußen sind heute Abend hier eingetroffen. Allerhöchstdieselben wurden vom deutschen Consul und von dem Bürgermeister der Stadt am Bahnhofe empfangen.

Rom, 4. Mai. Deputirtenkammer. Minghetti brachte einen Gesetzentwurf ein, wonach die Regierung die Befugniß erhält, auf die Einnahmen aus dem Domänenverkauf 15 Millionen vorschüssig aufzunehmen. Der Gesetzentwurf tritt an die Stelle der Vorlage, betreffend die Emission neuer Tabaksregieobligationen. Der Justizminister Vigliani beantwortete die Interpellation Mancini: Er müßte beklagen, daß der Interpellant dem Ministerium Gesinnungen beilege, welche der Haltung desselben widersprechen; die Interpellation sei lediglich auf die Opposition gegründet, und enthalte grundlose Vorwürfe gegen das Garantiegesetz, welches die Probe glänzend bestand, weil es den speciellen Verhältnissen Italiens angepaßt sei. Das Ministerium verfolge einzig das Ziel, den bestehenden Gesetzen gemäß die Beziehungen beider Gewalten so zu ordnen, wie es eine gemäßigte und gerechte Politik gebiete, welche geeignet sei, Conflicte zu verhindern. Vigliani erörterte darauf die anderweitigen Anklagen Mancinis und suchte nachzuweisen, daß die Ertheilung der Exequatur an die Bischöfe, das Verhalten der höheren Geistlichkeit und die Ernennung von Curatgeistlichen, keine Verletzung des Garantiegesetzes und der Rechte des Staates erhalten. Mancini erklärte die Auslassungen des Ministers für ungenügend; er beharre auf seinen Vorwürfen. Er brachte sodann einen Antrag ein, welcher das Ministerium auffordert, die nationale Würde und die Rechte des Staates zu wahren, sofort die erforderlichen Maßregeln zur Regelung der Frage betreffend die Kirchengüter, auf der Basis der Freiheit des niederen Clerus und der Laienbetheiligung an den kirchlichen Angelegenheiten zu treffen. Morgen Fortsetzung der Verhandlung.

Bern, 4. Mai. Das Interventionsgesuch der Freiburger Regierung, die hiesige katholische Kirche den römischen Katholiken wieder einzuräumen, ist von der Regierung des Cantons Bern zurückgewiesen worden.

Brüssel, 4. Mai. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer verlas der Minister des Auswärtigen, Graf d'Aspremont-Lynden, die Antwort der belgischen Regierung auf die deutsche Note vom 15. April d. J. Die Antwort besagt, der deutsche Reichskanzler habe sein Bedauern darüber ausgedrückt, daß die belgische Regierung die in der deutschen Note vom 3. Februar enthaltenen Verlangen abgelehnt habe. Der unterzeichnete Minister des Auswärtigen glaube darauf hinweisen zu müssen, daß diese Annahme über den Wortlaut seiner ersten Antwort hinausgehe. Die belgische Regierung habe erklärt, daß, wenn die Mächte das gemeine Strafrecht in der Weise abändern würden, daß die unbestimmte verbrecherische Absicht zu einem einfachen Delict erhoben werde, eine Prüfung dieser Materie des Strafrechts einzutreten haben und dann wahrscheinlich erfolgen würde. In der Angelegenheit Duchesne werde ein Instructionsverfahren sofort eingeleitet werden, dasselbe sei aber noch nicht beendet. Das Cabinet von Berlin halte an dem allgemeinen Gesichtspunkte fest und lade die belgische Regierung ein, zu untersuchen, wie jeder Staat in der Praxis der Verpflichtung nachkommen müsse, die ihm obliege, um seine Unterthanen von Störung des inneren Friedens der Nachbarstaaten und von der Erschütterung bestehender guter internationaler Beziehungen abzuhalten. Diese Frage gehe nicht blos Belgien und Deutschland, sondern alle Staaten an, welche es sich zur Pflicht machen, über den allgemeinen Frieden zu wachen. Der deutsche Reichskanzler wolle, da auch die deutsche Gesetzgebung in dieser Beziehung eine Lücke biete, die deutschen Reichsbehörden zur Vorbereitung einer neuen Gesetzvorlage auffordern und lade die belgische Regierung ein, diesem Beispiele zu folgen; sobald die belgische Regierung von den in Deutschland und anderwärts zur Herbeiführung dieser Gesetzabänderungen getroffenen Verfügungen unterrichtet sein werde, werde dieselbe bestrebt sein, dieselben sowohl in ihren Beziehungen zu den Sitten und Traditionen Belgiens, wie auch mit Rücksicht auf die durch die Verfassung gewährleisteten Freiheiten zu prüfen. Die belgische Regierung werde in diese Prüfung mit dem aufrichtigen Wunsche eintreten, daß die guten internationalen Beziehungen aufrecht erhalten würden. Belgien sei fest entschlossen, seine Verpflichtungen als neutraler Staat in freundschaftlichem Sinne und in der Ausdehnung zu erfüllen, welche neutralen Staaten durch das Völkerrecht vorgeschrieben werde. Die belgische Regierung habe niemals an den guten Ansichten gezweifelt, von denen sich das Cabinet von Berlin bei den Mittheilungen habe leiten lassen, welche den übrigen Garantiemächten gemacht worden seien; der unterzeichnete Minister des Auswärtigen würde, was ihn anbelange, nicht das Organ der Gesinnungen seines Landes sein, wenn er nicht wiederholt den hohen Werth betonen wollte, den Belgien auf Unterhaltung der besten Beziehung zu Deutschland zu legen niemals aufgehört habe und seinen Entschluß, alles zu thun, was in seinen Kräften stehe, um diese Beziehungen aufrecht zu erhalten.

gez. Aspremont.

Nach der Verlesung der Note erklärte der Minister Folgendes: Unter den Thatsachen, welche in den deutschen Noten aufgeführt werden, betrifft eine eine besondere Frage des Strafrechts. Es ist dies bekanntlich die Angelegenheit Duchesne. Wir haben über dieselbe Nichts veröffentlicht. Diese Zurückhaltung wird Ihnen angemessen erscheinen und es soll dieselbe bis zum Abschluß des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens beobachtet werden. Wie auch das Ergebniß dieser Untersuchung ausfallen möge, wir werden unser Verhalten gewissenhaft nach den Erklärungen einrichten, welche wir in Berlin abgegeben haben. Die anderen Thatsachen betreffen die allgemeinen Fragen, die in der deutschen Note vom 15. April d. J. des Weiteren entwickelt werden. Die diplomatischen Aktenstücke sind nunmehr bekannt. Ich habe die Fragen angegeben, welche sie berühren und den Standpunkt, auf dem diese letzteren sich augenblicklich befinden. Indem wir der Kammer und dem Lande vertrauensvoll Kenntniß gegeben haben von den Erklärungen, welche wir abgegeben haben und von den Gesinnungen, welche wir kundgegeben haben, wenden wir uns auf das Dringendste an den Patriotismus aller Parteien. Wir glauben treue Dolmetscher der Gedanken und Gesinnungen Belgiens gewesen zu sein, wir hoffen, daß diese Gesinnungen von Seiten Deutschlands gewürdigt werden. Nach dieser Erklärung des Ministers wurde die Discussion auf Freitag vertagt. (Weitere Ausführung der im Morgenbl. mitgetheilten Depesche.)

London, 4. Mai. Fast alle Abendblätter besprechen die gestrige Interpellation des Grafen Rüssel über die deutsch-belgische Angelegenheit und erklären sich gegen jegliche Intervention, da der ganze Conflict eines für den europäischen Frieden bedrohlichen Charakters durchaus entbehre.

London, 4. Mai. Abends. Colonialwollauction 279,447 Ballen eröffnet, zahlreicher Besuch, Gebote lebhaft, Preise fest. Die Auction endet 24. Juni.

Berlin, 4. Mai. Auch die heutige Börse stand unter einem verstimmenden Einflusse, der ebenso wie gestern von dem Eisenbahn-Actien-Markte abgeleitet werden muß. Man hat zwar in letzter Zeit die Erwartung in Bezug auf das Dividenden-Erträgniß der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bedeutend herabstimmen müssen; auch war die nunmehr in gestriger Sitzung des Aufsichtsraths auf 1⅔ % normirte Dividende seit einigen Tagen in dieser Höhe gerüchtweise beziffert, dennoch überraschte das Factum der definitiven Festsetzung in unangenehmster Weise. Zunächst machte sich dies fühlbar in einem stärkeren Angebot, das so ziemlich auf alle Eisenbahnactien sich erstreckte und hier eine Preisreduction im Gefolge hatte, die aber bald auch auf andere Gebiete überging und der Börse bei dem übermäßig geringen Geschäfte, das überhaupt nur stattfand, einen generell matten Charakter verlieh. — In jüngster Zeit haben wieder Ankäufe von Deutschen Goldmünzen stattgefunden, aber dieselben haben keine umfangreichere Ausdehnung gewinnen können, trotzdem daß bis 4 % Agio geboten worden ist (heute fiel das Agio auf 3½ %) sind die gehandelten Quantitäten nur unbedeutend geblieben. Die Speculationspapiere setzten ungefähr mit gestrigen Schluß-Coursen ein und änderten die Notirungen kaum. Das Angebot zeigte sich anfänglich etwas im Uebergewicht, doch konnte dasselbe auf die Coursbewegung keinen Einfluß gewinnen, da es nicht drängend auftrat und die Verkäufer überhaupt auch in den Coursen keine Concessionen eintreten ließen. Gegen den Schluß der Börse befestigte sich die Stimmung etwas, ohne daß aber der Verkehr regere oder größere Umsätze aufzuweisen gehabt hätte. Die internationalen Speculationswerthe behaupteten sich in ihrem gestrigen Coursniveau weniger gut. Disconto-Commandit 163,50, ult. 163½—162¾—163½, Dortm. Union 21, ult. 21¼—21. In Laurahütte, per Cassa 104, suchte man Bewegung zu bringen und poussirte sie per ultimo von 103 auf 104½—104¼. Oesterr. Nebenbahnen gingen wenig um. Galizier waren auch heute matt. Auch in den auswärtigen Staatsanleihen blieb der Verkehr sehr gering, doch war die Stimmung für diese Werthe recht fest, besonders zeichneten sich Italiener und Amerikaner in dieser Hinsicht aus. Oesterr. Renten und Loospapiere fanden wenig Beachtung. Russische Werthe fest, aber still, nur Central-Boden-Credit-Pfandbriefe gingen reger um und ebenso waren auch Bahnen gut zu lassen. Preußische und andere deutsche Staatspapiere unbelebt. Das Prioritätengeschäft gestaltete sich für preußische Devisen fest, 5proc. Emissionen zeigten sich bevorzugter und gelangten in Rhein-Berg.-Märk. VII., Oberschles., auch in Breslau-Freib. 4½ % K. und Thüringer 4½ % größere Beträge zum Abschluß. Mehltheuer-Weida auch heute recht gefragt. Ausländische Prioritäten ruhiger. Auf dem Eisenbahnactienmarkte herrschte eine gedrückte Stimmung, die sich namentlich auf die schweren Devisen erstreckte, diese gaben fast sämmtlich im Course nach. Rumänier recht fest, Brest-Grajewo, Lüttich-Limburg, Mastrichter, Nahebahn und Tamines-Landen belebter. Bankactien waren sehr still und nicht durchweg fest, Centralb. für Industrie und Handel, ferner Berliner Bankverein, Berliner Handelsges., Braunschweiger Bank und Geraer Bank weichend, Centralbank für Bauten fest und steigend, auch Hannoversche Bank und Wrede anziehend. Industriepapiere ohne regeren Verkehr, große Pferdebahn verhältnißmäßig lebhafter, Omnibus nur zu weichender Notiz zu placiren, Union Webers offerirt, Norddeutscher Eisenbahnbedarf und Görlitzer besser beachtet, Marienhütte (Kotzenau) in guter Frage, blieb ohne Abgeber. Bergwerke sehr still, Dortmunder Bergbau gefragt, Donnersmarck besser. Wechsel still, unverändert. — Um 2½ Uhr: ruhig. Credit 426, Lombarden 255, Franzosen 543,50, Disconto-Commandit 163½, Dortmund. Union 21, Laurahütte 104. (Bank- u. H.-Z.)

Montanistische Briefe aus Oberschlesien.

VI.

Bevor wir in der Behandlung einzelner bedeutender Montanwerke und Gruppen von Montanwerken fortfahren, entwerfen wir ein Gesammtbild der Betriebsresultate der Oberschlesischen Berg- und Hütten-Industrie im Jahre 1874. Als Quelle benutzen wir die statistischen Aufstellungen des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, wie sie mit der „Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Volkswirthschaft" veröffentlicht sind.

Die Production an Steinkohlen zunächst erreichte 164,931,860 Ctnr = 19,926,912 Thlr. gegen 156,960,634 in 1873, und zwar Stückkohlen 70,082,840, Würfelkohlen 13,975,400, Nußkohlen 6,336,985, Kleinkohlen 63,880,807, Staubkohlen 8,505,950, Förderkohlen 2,149,878 Ctr. Verkauft wurden im Ganzen 148,698,824 Ctr. Zur Eisenbahn wurden versandt 92,583,733 Ctr. (1873: 83,074,922), nach Polen 3,130,831 (2,480,607), nach Oesterreich 12,423,687 gegen 16,878,747 in 1873, in's übrige Ausland, besonders nach Rumänien 140,247 Ctr. In's Inland gingen 65,472,058 gegen 48,648,555 Ctr. Außerdem entnahmen Großhändler 11,049,049 Ctr., deren Absatzrichtung nicht feststeht. Zur Przemsa gingen 526,389 Ctr. gegen 557,239 in 1873. An die Hütten wurden abgesetzt und zwar, an die Zinkhütten 11,793,410 Ctr. gegen 10,736,007, an die Eisenhütten 34,261,434 gegen 37,350,634 Ctr. Diese Ziffern illustriren am Besten die Lage unserer Zink- u. Eisenindustrie. An der Grube wurden abgesetzt 9,405,724 gegen 10,002,673 Ctr. Der Selbstverbrauch der Gruben stellte sich auf 15,541,952 Ctr. gegen 12,955,224 Ctr.

Zieht man Verkauf und Selbstverbrauch von der Production ab, so erübrigen 691,084 Ctr., welche den Bestand bilden. Man kann jedoch von dieser geringen Differenz nicht gut auf die Situation unseres Kohlenmarktes schließen. Eine größere Anzahl von Werken haben ihre Förderung beträchtlich einschränken müssen oder gar ihren Betrieb eingestellt, um keine Vorräthe ansammeln zu lassen. Neu in Betrieb gesetzt sind mehrere Gruben, andere aber auch in Fristen gelegt. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter stellte sich auf 30,704 Männer, 3449 weibliche Personen und 127 Knaben unter 16 Jahren.

Braunkohlen wurden nur 74,205 Ctr. gewonnen, welche einen Werth von 2100 Thlr. repräsentiren und 21 Arbeiter beschäftigten.

Die Förderung an Eisenerzen wird auf 12,025,939 Ctr. in 1873 und 9,690,255 Ctr. in 1874 beziffert. In Wirklichkeit dürfte sie sich jedoch etwas höher stellen. Die Hohöfen verbrauchten an Brauneisenerzen 12,767,858, an Thoneisensteinen 809,310 Ctr., also weit mehr, als nach obiger Ziffer producirt ist. Es waren aus den Vorjahren noch Bestände vorhanden, zum Theil wurden auch fremde Erze verbraucht, was jedoch immerhin die Differenz nicht völlig aufklärt. An Arbeitern waren 1767 Männer und 1078 Frauen und Kinder vorhanden.

Die Roheisenproduction betrug 5,431,009 Ctr., darunter an Holzkohlenroheisen 219,595 Ctr. gegen 6,191,710 resp. 249,639 in 1873. Aus Erzen wurden 10,393 Ctr. Gußwaaren gewonnen. Die Cupol- und Flammöfen lieferten 504,791 Ctr. Die bei den Hohöfen und Gießereien beschäftigten Arbeiter bestanden in 3946 männlichen, 1093 weiblichen und 108 jugendlichen Personen unter 16 Jahren. Der Werth sank von 10,755,910 Thlr. in 1873 auf 7,503,360 Thlr. in 1874 für Roheisen und von 2,055,523 Thlr. auf 1,770,148 Thlr. für Gußwaaren. Die üble Lage unserer Eisenindustrie kennzeichnet sich hierin nur allzu deutlich.

Die Oberschlesischen Walzwerke erzeugten 882,799 Ctr. Bahnschienen, 69,352 Ctr. Grubenschienen, 1,486,759 Ctr. Stabeisen, 22,370 Ctr. Walzeisen, 45,000 Ctr. eiserne Röhren, 94,788 Ctr. Façoneisen, 1218 Ctr. Modell- und Profileisen, 2015 Ctr. Schmiede-, 666,281 Ctr. Fein- und 20,884 Ctr. Schnitteisen, 346,726 Ctr. Bleche, 160,794 Ctr. Draht, Nägel, Ketten, 10,036 Ctr. Stahl, 750 Ctr. Tyres, 119,936 Ctr. Rohschienen, Sturze, 106,761 Ctr. Riegel, Kolben, 1250 Ctr. Luppen, 17,516 Ctr. Schürbeleisen, im Ganzen also 4,055,235 Ctr. gegen 3,785,232 in 1873, im Werthe von 16,877,441 Thlr. gegen 17,101,729 Thlr. in 1873. Beschäftigt waren 9956 männliche, 308 weibliche Personen, 308 Knaben, 5 Mädchen unter 16 Jahren.

Die Frischhütten lieferten 52,064 Ctr. gegen 71,096 in 1873 = 191,484 und 324,114 Thlr. Die Arbeiterzahl war 195.

Die Galmei- und Bleierzgruben förderten 7,234,956 Ctr. Galmei aller Art und 3,784,535 Ctr. Waschlager, sodann 361,192 Ctr. Bleierze.

Dabei waren beschäftigt 5718 Männer, 1662 Frauen und Mädchen über 16 Jahre, 193 männliche und 111 weibliche Personen unter 16 Jahren.

Die Zink- und Bleihütten verbrauchten 6,958,373 Ctr. Galmei und 299,854 Ctr. Bleierze. Ihre Production bestand in 823,620 Ctr. Rohzink (1873 : 727,660) = 5,806,769 Thlr., 750 Ctr. Poussière (201), 16,074 Ctr. Zinkweiß (13,849), 322,420 Ctr. Zinkblech (261,844) = 2,783,973 Thlr.; 3074 Ctr. zinkische Rückstände (2380), 4053 Ctr. Zwischenproducte (2929), 155,640 Ctr. Blei (157,527) = 1,119,591 Thlr., 32,170 Ctr. Glätte (26,520), 2517 Pfund Cadmium (2136) und 21,683 Pfd. Silber (15,488) = 621,489 Thlr. Die Anzahl der Arbeiter stellte sich auf 3559 Männer, 759 weibliche Personen über 16 Jahre, 79 Knaben und 60 Mädchen unter 16 Jahren.

Die Oberschlesische Montanindustrie beschäftigte hiernach im Ganzen 55,866 Männer und 9340 Frauen und Kinder.

Berlin, 4. Mai. [Productenbericht.] Roggen in schwankender Haltung hat zu Ende der Börse bei mehrseitigem Angebote sich entschieden zum Rückschritt gewendet. Loco sind die schwachen Offerten zu festen Preisen geräumt. — Roggenmehl matter. — Weizen hat nach einigen Fluctionen sich merklich niedriger im Preise gestellt. — Hafer loco preishaltend, Termine flau und niedriger. — Rüböl sehr matt und im Werthe nachgebend. — Spiritus in fester Haltung. Preise eher zu Gunsten der Verkäufer.

Weizen loco 177—204 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. April-Mai 191½—193—192½ M. bez., pr. Mai-Juni 190—191—189 M. bez., pr. Juni-Juli 190—191½—189 M. bez., pr. Juli-August 191—192½—190 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 195—196—194 M. bez., gelber 190½—192 M. ab Bahn bez. — Gekündigt 7000 Ctnr. Kündigungspreis 191½ M. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 156—169 M. nach Qualität gefordert, russischer 155—159 M. bez., ordinärer russischer — M. bez., inländischer 164—168 M. ab Bahn bez., geringer inländischer — M. bez., schwimmend polnischer — M. bez., pr. Frühjahr 156½—157½—155½ M. bez., pr. Mai-Juni 152½—153½—152 M. bez., pr. Juni-Juli 151—151½—150½ M. bez., pr. Juli-August 150½—151—149½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-Obtober 152—152½—157 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Gerste loco 129—179 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 158—190 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 172—186 M. bez., westpreußischer 172—186 M. bez., russischer 170—186 M. bez., ungarischer und galizischer 166—176 M. bez., pommerscher 183—189 M. ab Bahn bez., mecklenburger 183—189 M. ab Bahn bez., ordinärer russischer — M. bez., pr. Frühjahr 184—182½ M. bez., pr. Mai-Juni 172—170½ M. bez., pr. Juni-Juli 169½—168½ M. bez., pr. Juli-August 164—163½ M. bez., pr. September-October 159½—159 M. bez. — Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 183 M. — Erbsen: Kochwaare 183—236 M., Futterwaare 167—172 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0 25,50—24,50 M., Nr. 0 und 1 24—23 M. — Roggenmehl Nr. 0 22,75—21,75 M., Nr. 0 und 1 20,75—19,75 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. April-Mai 20,80—85—80 M. bez., pr. Mai-Juni 20,80—85—80 M. bez., pr. Juni-Juli 21 M. bez., pr. Juli-August 21,35 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 21,35 M. bez. — Gekündigt 3500 — Ctnr. Kündigungspreis 20,80 M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität. Rüböl per 100 Kilogr. netto loco 54 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. April-Mai 54,6—54 M. bez., pr. Mai-Juni 54,6—54 M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 58,7—58,5 M. bez., pr. October-November 59 M. bez., pr. November-December 59,5 M. Br. bez. — Gekündigt 2200 Ctnr. Kündigungspreis 54,5 M. — Leinöl loco 60 M. bez. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 27 M. bez., pr. April-Mai 25,20 M. bez., pr. Mai-Juni — M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 26 M. Br. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 52,2 M. bez., „mit Faß" pr. April-Mai 53,4—54 M. bez., pr. Mai-Juni 53,4—54 M. bez., pr. Juni-Juli 54,6—55 M. bez., pr. Juli-August 55,8—56,1 M. bez., pr. August-September 57 -56,8—57,2 M. bez., pr. September-October — M. bez. — Gekündigt 380,000 Liter. Kündigungspreis 53,8 M.

⁂ **Breslau,** 5. Mai, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung für Getreide unverändert fest, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen zu notirten Preisen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,80—17,60—19,80 Mark, gelber 15,80—17,30—18,40 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, nur feine Qualitäten beachtet, pr. 100 Kilogr. 15,30 bis 16,40—17 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in matter Haltung, per 100 Kilogr. 13—14,50 Mark, weiße 14,80 bis 16 Mark.

Hafer wenig verändert, per 100 Kilogr. 14,40—15, 10 bis 16,80 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 13,50—14 Mark.

Erbsen wenig beachtet, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen lebhaft gefragt, pr. 100 Kilogr. gelbe 15—16,20 Mark, blaue 15—16 Mark.

Wicken preishaltend, per 100 Kilogr. 19—20—22 Mark.

Oelsaaten ohne Angebot.

Schlaglein preishaltend.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	50	24	50	23	40
Winterrübsen	25	—	24	10	23	60
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen leicht verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 8,20—8,40 Mark.

Leinkuchen höher, pr. 50 Kilogr. 11—11,40 Mark.

Kleesamen ohne Umsatz, rother pr. 50 Kilogr. 48—52—55 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl in besserer Stimmung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 25,75—26,25 Mark, Roggen fein 25,25—26,25 Mark, Hausbacken 23,25—24,25 Mark, Roggen-Futtermehl 11,50—12,25 Mark, Weizenkleie 9—9,25 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 4. 5.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	333''',59	333''',63	333''',50
Luftwärme	+ 13°,1	+ 8°,7	+ 5°,7
Dunstdruck	1''',80	2''',11	2''',37
Dunstsättigung	30 pCt.	49 pCt.	72 pCt.
Wind	N. 0	SO 1.	O. 1
Wetter	wolkig.	heiter.	wolkig.

Wärme der Oder .... 7 Uhr Morgens + 9°,8.

Breslau, 5. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 28 Cm. U.-P. — M. 92 Cm.

[Justiz-Ministerialblatt.] Personal-Veränderungen. Dem Kammergerichtsrath, Geh. Justizrath Leonhardt ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension ertheilt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die Gerichtsassessoren Hennecke bei dem Kreisger. in Iserlohn, Limbourg bei dem Kr.-Ger. in Essen, Janensch bei dem Kreisger. in Liebenwerda, Dr. Bahn bei dem Kreisger. in Spandau und Hoffmann bei dem Kreisger. in Glatz mit der Function als Ger.-Comm. in Wünschelburg. Versetzt sind die Kreisrichter Fechner in Essen an das Kreisger. in Duisburg, mit der Function bei der Ger.-Deput. in Broich und Schmidt in Brieg an das Kreisgericht in Glogau. Den Kreisrichtern Hoffmann in Schrimm und Fuisting in Dortmund ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Gerichtsassessor Dr. Scheffer ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltsschaft des Stadtgerichts in Breslau ernannt. Der Referend. Lürken ist zum Advocaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt. Die Rechtsanwälte und Notare Justizrath Wildt in Görlitz, Justizrath Götze in Loburg, Justizrath Bouneß in Breslau, Bohn in Pförten und der Rechtsanwalt Schröder in Arolsen sind gestorben. — Die Stelle in Arolsen wird nicht wieder besetzt. Der Gerichtsassessor Dr. Gitzler in Breslau ist gestorben. Dem Kreisger.-Secr. Rudetzki in Ratibor ist bei seiner Pensionirung der Charakter als Canzleirath verliehen. — Dem Gerichtsvollzieher Plew in Zülpich ist in Veranlassung seines Dienstaustritts der Kronenorden IV. Kl. verliehen.

Berliner Börse vom 4. Mai 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	175,10 bz
do. do.	2 M.	3½	174,05 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	— —
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3½	20.43,5 bz
Paris 100 Fres.	8 T.	4	81,80 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	278,60 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	280,90 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183,55 bz
do. do.	2 M.	4½	182,30 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,60 bz
do. 4%ige.	4	98,60 bz
Staats-Schuldscheine	3½	90,80 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,90 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,30 bzG
Pfandbr. Pommersche	3½	86,80 bz
Pfandbr. Posensche	4	94,40 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	85,10 bzG
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,90 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97,25 bz
Rentenbriefe Posensche	4	96,80 bz
Rentenbriefe Preussische	4	97 bzG
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	97,50 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	97,75 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	97,00 G
Badische Präm.-Anl.	4	118,75 B
Baierische 4% Anleihe	4	118,75 B
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	108,25 bzG

Kurh. 40 Thlr.-Loose 238,00 bz
Badische 35 Fl.-Loose 123,60 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,25 bzG
Oldenburger Loose 132,00 G

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,75 bz
Ducaten 9,60 G	Oest. Bkn. 184,10 bz
Sover. 20,53 etbzG	do. Silbrgld. 189,60 bz
Napoleons 16,37 G	do. ¼-Guld. — —
Imperials 16,82 G	Russ. Bkn. 281.80 bz
Dollars 4,20 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	103,25 bzB
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 G
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,50 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,80 bz
do. rückbz. à 110	5	107,10 G
do. do. do.	4½	100,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	103 G
do. III. Em. do.	5	101 bzG
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,50 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bzG
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	105,00 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	111,00 bz
do. do. II. Em.	5	107,70 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110	5	103,75 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,75 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	103,75 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	60 G
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	88,50 G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	101 B
do. do.	4½	95 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	—

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	68,80 bzG
do. Papierrente	4⅕	64,70 bzG
do. 54er Präm.-Anl.	4	112,50 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	117,50 bzB
do. Credit-Loose	—	354,00 G
do. 64er Loose	—	307,10 G
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	180,00 bz
do. do. 1866	5	174 bzG
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	92,10 bzG
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	88,60 bzG
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	84,60 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	70,25 etbz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,10 bzB
do. do. p. 1885	6	102,40 bzG
do. 5% Anleihe	5	99,40 bzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,30 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,10 etbz B
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	84.50 B
Rumänische Anleihe	8	105,90 bz
Türkische Anleihe	5	43,30—40 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	76.75 B

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,25 bz
Türken-Loose 102.00 B

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84,50 bzG
do. do. VI.	4½	98,50 bz
do. Hess. Nordbahn	5	103,00 B
Berlin-Görlitz	5	102,50 G
do.	4½	— —
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. G.	4½	95,75 B
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	— — K94,30 (bG
Cöln-Minden .... III.	4	— —
do. .... do.	4½	99,25 B
do. .... IV.	4	92,80 bz
do. .... V.	4	91,60 bz
Halle-Sorau-Guben	5	89,00 bzB
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,00 G
do. do. II. Ser.	4	95,50 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	96,00 G
do. do. III. Ser.	4	— —
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	93 G
do. D.	4	92,75 G
do. E.	3½	85,00 B
do. F.	4½	100,50 B
do. G.	4½	99,25 B
do. H.	4½	101,75 B
do.	5	103,80 bz
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,40 bz
do. Brieg-Neisse	4½	98 B
do. Cosel-Oderb.	4	93,75 B
do. do.	5	104 B
do. Stargard-Posen.	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	80 B
Ostpreuss. Südbahn	5	102,70 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
Schlesw. Eisenbahn	4½	00,30 G
Chemnitz-Komotau	5	— —
Dux-Bodenbach	5	71,60 bzG
do. II. Emission.	5	57,10 G
Prag-Dux	fr.	33,50 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	93,70 bz
do. do. neue	5	92,00 bz
Kaschau-Oderberg	5	76,50 bzG
Ung. Nordostbahn	5	65,00 bzG
Ung. Ostbahn	5	62,40 bz
Lemberg-Czernowitz	5	73,00 bzG
do. do. II.	5	77,50 bzG
do. do. III.	5	70,50 bzG
Mährische Grenzbahn	5	70,10 bz
Mähr.-Schl. Centralbahn	fr.	27,00 G
do. neue	fr.	— —
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	82.75 bz
Oesterr.-Französische	3	322,50 bz
do. do. neue	3	316,90 bz
do. südl. Staatsbahn	3	257,00 bzG
do. neue	3	256,60 bz
do. Obligationen	5	85,40 bzG
Warschau-Wien II.	5	100,20 bz
do. III.	5	99 bz
do. IV.	5	99 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinzfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	—	4	29,50 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	87-86,75 bz
Berlin-Anhalt	16	8½	4	111,80 bzG
do. Dresden	5	5	5	49 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	54,40 bzB
Berlin-Hamburg.	10	12½	4	184,10 G
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	3,50 bz
Berl.-Postd.-Magd.	4	1⅜	4	68,80 bz
Berlin-Stettin	10¾	9 11/12	4	135 bzG
Böhm. Westbahn.	5	5	5	88,75 B
Breslau-Freib.	8	7½	4	82 bzB
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8[illegible]	—	4	109,50-75 bz
do. neue	5	5	5	106 bz
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	27,50 G
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	105,75-6 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	18,25 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	4	19,80 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	59,75 bz
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	64 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	178,75 bz
Märk.-Posener	0	0	4	24,10 bz
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	75,25 bzB
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	217,75 bz
do. Lit. B.	4	4	4	92,20 bz
Mainz-Ludwigsh.	9	6	4	110,20 bzB
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,50 bzB
Oberschl. A. C. D.	13⅗	12	3½	140,50 bzB
do. B.	13⅗	12	3½	129,90 bzB
do. E.	—	—	3½	132,50 bzG
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	542-44 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	279 B
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	253,50-55,50 b
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	44 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	4	113,40 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	66,40 bz
Rheinische	9	—	4	114.25 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	19,80 bz
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	35 bzG
Schweiz Westbahn	1⅗	—	4	15,30 bz
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	101 bzB
Thüringer	7¼	7½	4	117 bzB
Warschau-Wien	11	—	4	255,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	91,75 bz
Berlin. Nordbahn	5	0	fr.	3 bzG
Breslau Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	29,25 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	33 G
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	46,75 bz
Märkisch-Posener	0	0	5	55,30 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66,70 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	95,80 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	80 bzB
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	2,25 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	5	113,90 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	86,60 bzG
Saal-Bahn	5	—	5	45 bz

Bank-Papiere.

Anglo Deutsche Bk	0	0	4	46 bzG
Allg. Deut. Hand.-G	—	5	4	conv. 50 G
Berl. Bankverein.	5½	4½	4	80,75 bz
Berl. Kassen-Ver.	29	19⅕	4	247,75 G
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	116,75 bzG
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅔	10½	4	86,10 bzG
Braunschw. Bank	9	7½	4	102,25 bzB
Bresl. Disc.-Bank	2½	4	4	80,25 G
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	0	4	74 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	85 B
Bresl. Wechslerb.	0	3½	4	74,25 bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	73,90 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	4½	4	74 bzG
Danziger Priv.-Bk.	7⅔	6	4	115 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	134,70 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	6½	4	103 G
Deutsche Bank	4	5	4	84 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	5	7½	4	95,25 bzG
Deutsche Unionsb.	1	3	4	72 bzG
Disc.-Com.-A.	14	12	4	163,50 bzG
Genossensch.-Bk.	3	6	4	101 G
do. junge	3	6	4	99 G
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	59 bz
Goth. Grundcred. B	8	9	4	111,90 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	11 1/9	4	123,60 bzG
Hannov. Bank	7⅗	6⅔	4	104 bzG
do. Disc.-Bk.	0	—	4	78,75 G
Hessische Bank	0	—	4	65 bz
Königsb. do.	0	5⅔	4	87,50 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	60 G
Leip. Cred.-Anst.	9¾	9⅙	4	138,50 G
Luxemburg. Bank	8½	9	4	116 bzB
Magdeburger do.	6 2/10	5½	4	108 B
Meininger do.	5	4	4	87,25 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	52,50 etbz
Nordd. Bank	10⅘	10	4	146,90 bz
Nordd. Grundcr. B.	7¼	9½	4	103,50 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	69 B
Oest. Cred.-Actien	5⅝	6⅞	4	425-26,50 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	76 G
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	— —
Posner Prov.-Bank	7⅔	6	4	93 G
Preuss. Bank-Act.	20	12¾	4½	157 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	8	4	102,90 bzG
Pr-Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	119,50 bzB
Sächs. B 60% I. S.	12	10½	4	118,50 G
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	85,25 G
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	102,50 bz
Schl. Centralbank	8	2	4	— —
Schl. Vereinsbank	7	5	4	90,25 etbz
Thüringer Bank	8	6	4	88.50 bzG
Weimar. Bank	5	5¼	4	86 50 bz
Wiener Unionsb.	0	5	4	204 G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	84 bzG
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	15 B
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl. B	12⅔	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	99 bzG
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	72 bz
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	94,70 bz
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,40 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,50 B
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56,25 bzB
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	25 bzG

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bz
Berl-Eisenb.-Bd. A.	6⅔	7½	fr.	145 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	24,50 bz
do. Reichs- u. Co.-E.	8	—	4	83 bz
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	26,75 bz
Nordd. Papierfahr.	0	4	4	40 B
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	16,90 bzB
Pr. Hyp. Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	129,10 bz
Schl. Feuervers.	18	17	4	630 bzG
Donnersmarkhütte	6	—	4	34,25 bzG
Dortm. Union.	0	—	4	21 bzB
Königs- u. Laurah.	20	—	4	104 B
Lauchhammer	2	—	4	34,10 bz
Marienhütte	6	—	4	56,10 bzG
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	0	4	35 G
OSchl. Eisenwerk.	0	1	4	25 B
Redenhütte	2	—	4	18 B
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	30 G
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	— —
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	90 bzG
Tarnowitz. Bergb.	16	0	4	57,75 G
Vorwärtshütte	7	—	4	24 G
Baltischer Lloyd	0	0	4	26 bzG
Bresl. Bierbrauer.	9	—	4	25 G
Bresl. E.-Wagenb.	3½	6⅔	4	56,10 bzG
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	54 B
Erdm.-Spinnerei	7	4	4	40 B
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	39,50 bzG
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	0	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	44,50 G
Schles. Leinenind.	9	7½	4	86 G
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	28 G
do. Porzellan	7	0	4	29,50 bz
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	4	— (78,50 B
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	25 G conv.
Wilhelmshütte MA	10	—	4	— —

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 4. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 206, 00. Pariser do. 81, 80. Wiener do. 183, 70. Böhmische Westbahn —. Elisabethb. 168½. Galizier 211½. Franzosen*) 271. Lombarden*) 126¼. Nordwestbahn 139½. Silberrente 68⅝. Papierrente 64⅝. Russ. Bodencredit 92¼. Russen 1872 103⅝. Amerikaner 1882 99⅞. 1860er Loose 117 1864er Loose 306, 90. Creditactien*) 212⅜. Bankactien 872, 00. Darmstädter Bank 135. Brüsseler Bank 106⅞. Berliner Bankverein 80¼. Frankfurter Bankverein 76¾. do. Wechslerbank 79. Oesterr.-deutsche Bank 84⅝. Meininger Bank 87⅜. Hahn'sche Effectenb. 111¼. Prov.-Disc.-Gesellschaft 78½. Continental 83⅛. Hess. Ludwigsbahn 110⅜. Oberhessen 73⅛. Raab-Grazer 84¼. Ungar. Staatsloose 176, 00. do. Schatzanweisungen alte 94 11/16. do. Schatzanw. neue 92¾. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific —.

*) per medio resp. per ultimo.

Geschäft etwas belebter bei ziemlich fester Haltung. Banken schwach.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 212⅜, Franzosen —, Lombarden 126⅛, Galizier —.

Hamburg, 4. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 116⅜, Silberr. 68¾, Credit-Actien 212¼, Nordwestb. —, 1860er Loose 117½, Franzosen 678, Lombarden 315, Italienische Rente 71. Vereinsbank 124¼. Laurahütte 102¾. Commerzb. 85, do. II. Em. —, Norddeutsche 146¾, Prov.-Disc. —, Anglo-deutsche 46¾, do. neue 67¾, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionb. —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 93⅛, Köln.-M. St.-A. 108⅜, Rhein-E. do. 113¾, Bergisch-Märk. do. 86¾. Disconto 3 %. — Still.

Wechselnotirungen: London lang 20, 46 Br., 20, 40 Gld., London kurz 20, 62 Br., 20, 54 Gld., Amsterdam 173, 80 Br., 173, 00 Gld., Wien 182, 25 Br., 180, 25 Gld., Paris 81, 15 Br., 80, 75 Gld., Petersburger Wechsel 279, 75 Br., 277, 75 Gld., Frankfurt a. M. pr. 100 Mrk. 99, 00 Br., 98, 70 Gld.

Hamburg, 4. Mai. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine flau. Roggen loco fest, auf Termine flau. Weizen 126pfd. per Mai pr. 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd., per Mai-Juni pr. 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd., per Juli-August pr. 1000 Kilo netto 191 Br., 190 Gd., per September-October pr. 1000 Kilo netto 194 Br., 193 Gd. — Roggen per Mai 1000 Kilo netto 161 Br., 160 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 157 Br., 156 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 153½ Br., 152½ Gd., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 153½ Br., 152½ Gd., per September-October 100 Kilo netto 154½ Br., 153½ Gd. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl still, loco 57½ Br., per Mai 57, per Oktober per 200 Pfd. 59½. Spiritus matt, per Mai 42¾, per Juni-Juli 42½, per Juli-August 44, per August-September per 100 Liter 100 pCt. 45. Kaffee fest, Umsatz 3000 Sack. Petroleum geschäftslos, Standard white loco 12, 50 Br., 12, 40 Gd., per Mai 11, 50 Gd., per August-December 12, 00 Gd. — Wetter: Gewitterluft.

Liverpool, 4. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Ruhig. Tagesimport 41,000 B., davon 29,000 B. amerikanische.

Liverpool, 4. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Matt. Verschiffungen williger.

Middl. Orleans 8 1/16, middling amerikanische 7⅞, fair Dhollerah 5 5/16, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5½, new fair Oomra 5⅜, good fair Oomra 5 13/16, fair Madras 5, fair Pernam 8¼, fair Smyrna 6⅛, fair Egyptian 9.

Manchester, 4. Mai, Nachmittags. 12r Water Armitage 8, 12r Water Taylor 9¼, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 12½, 30r Water Clayton 13, 40r Mule Mayoll 12, 40r Medio Wilkinson 13⅞, 36r Warpcops Qualität Rowland 13, 40r Double Weston 14, 60r Double Weston 16, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 120. — Mäßiges Geschäft bei ziemlich festen Preisen.

Petersburg, 4. Mai, Nachmittags 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf London 3 Mt. 33 1/16. do. Hamburg 3 Mt. 283¾. do. Amsterdam 3 Mt. 162. do. Paris 3 Mt. 347¾. 1864er Präm.-Anleihe (gest.) 205. 1866er Präm.-Anl. (gest.) 198. Imperials 5, 94. Große Russ. Eisenbahn 158½. Internationale Bahn I. Emission —. do. II. Emission —. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 105.

Petersburg, 4. Mai, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 51, —, per August 48, 50. Weizen pr. Mai 10, 25. Roggen per Mai 6, 75. Hafer loco —, —, per Mai 4, 90. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) per Mai 12, 50. — Wetter: Eisgang.

Newyork, 4. Mai, Abends 6 Uhr. [Schlußcourse.] Gold-Agio 15⅜. Wechsel auf London 4, 88. Bonds de 1885 5/20 119⅝. 5% fundirte Anleihe 115¾. Bonds de 1887 5/20 123⅛. Erie 30¼. Baumwolle in Newyork 16¼. do. in New-Orleans 15⅝. Raff. Petroleum in Newyork 13¼. Raff. Petroleum in Philadelphia 11. Mehl 5, 25. Mais (old mixed) 94. Rother Frühjahrsweizen 1, 29. Kaffee Rio 17½. Havanna-Zucker 8¼. Getreidefracht 6. Schmalz (Marke Wilcox) 15⅝. Speck (short clear) 12½.

Königsberg, 4. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Wetter: Prachtvoll. Weizen, matter. Roggen fest, loco 121/122 pfd. 2000 Pfd. Zollgewicht 143, 75, pr. Frühjahr 142, 50, per Mai-Juni 138, 75, per Juni-Juli 137, 50. Gerste unverändert. Hafer ruhiger, inländischer loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 164, 00, pr. Frühjahr 160, 00, pr. Mai-Juni 156, 00. Weiße Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 184, 00. Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. loco 52, 00, pr. Frühjahr 52, 00, pr. August 58, 00.

Danzig, 4. Mai, Nachmittags 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen matt, Umsatz 100 Tonnen, bunter pr. 2000 Pfd. Zollgew. 181, 00 bis 18[illegible] 00, hellbunter 186, 00 bis 187, 00, hochbunter und glasig 190, 00 bis 19[illegible] 00, 126pfd. per Mai 185, 00, per Mai-Juni 185, 00. Roggen fest, 120pfd. loco per 2000 Pfund Zollgewicht inländischer 146, 00, per Mai 144, 00, per Mai-Juni —, —. Kleine Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 140, 00, große Gerste per 2000 Pfd. Zollgewicht 155, 00 bis 15[illegible] 00. Weiße Koch-Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht loco 180, 00. Hafer pr. 2000 Pfd. Zollgewicht loco 165, 00. Spiritus per 100 Liter 100% loco 51, 50. — Wetter: Schön.

Liverpool, 4. Mai. [Getreidemarkt.] Weißer Weizen 1, Mais 3 D. niedriger, Mehl weichend. — Wetter: Schön.

Hull, 4. Mai. [Getreidemarkt.] Englischer Weizen bei geringem Vorrath stetig. Fremder Weizen matt, unverändert.

Antwerpen, 4. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen matt, dänischer 25½. Roggen fest, französischer 21¾. Hafer unverändert, schwedischer 23⅞. Gerste stetig.

Antwerpen, 4. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28½ bez. und Br., per Mai 27¼ bez., 27½ Br., pr. Juni 27½ Br., per September 29½ Br., per September-December 30 Br. Steigend.

Bremen, 4. Mai. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11 Mk. 25 Pf. Ruhig.

---

* [„Die Natur",] Zeitung zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntniß und Naturanschauung für Leser aller Stände (Organ des Deutschen Humboldt-Vereins), herausgegeben von Dr. Otto Ule und Dr. Karl Müller von Halle. Halle, G. Schwetschke'scher Verlag.

Nr 19. Inhalt: Die horizontale und vertikale Verbreitung der Fische. Von Carl Dambeck. — Tropische Urwälder von Otto Ule. Mit Abbildungen. — Literatur-Bericht: 1. Friedrich Ratzel, Wandertage eines Naturforschers. 2. Prof. Dr. C. W. C. Fuchs, Anleitung zum Bestimmen der Mineralien. — Gemeinnützige Anstalten: Der deutsche Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. — Physiologische Mittheilungen: 1. Ueber thierische Entwickelung unter grünem Lichte. 2. Die Athmung der Haut.

[Deutsch-Ungarische Revue.] Halbmonatschrift für Politik, Volkswirthschaft, Theater, Musik und Literatur. Herausgegeben von Friedrich Reusch. Das Blatt stellt sich zur Aufgabe eingehende Besprechungen aller wichtigen politischen und wirthschaftlichen Fragen Ungarns, Briefe über ungarische Literatur, kritisirende Berichte über Theater und Musik in Ungarn zu bringen und so eine Quelle für gründliches Studium der ungarischen Verhältnisse zu sein.

Die „Deutsch-ungarische Revue" erscheint in Halbmonatheften von 2— Druckbogen am 1. und 15. jedes Monats. Das erste Heft wird am 1. Mai 1875 ausgegeben.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.